



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Masterarbeit im Rahmen des Seminars «Cancel Culture»

Cancel Culture im strafrechtlichen Fokus

**Eine Analyse im Zusammenhang mit der üblen Nachrede i. S. v.
Art. 173 StGB und der Unschuldsvermutung i. S. v. Art. 10 Abs. 1 StPO**

Eingereicht bei:

Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann

Betreut durch:

RAin MLaw Pia Hunkemöller

Vorgelegt von:

BLaw Celest Dillier

25. März 2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|------------|
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | III |
| LITERATURVERZEICHNIS | VII |
| MATERIALIENVERZEICHNIS | XIV |
| WEITERE AMTLICHE PUBLIKATIONEN | XIV |
| I. EINLEITUNG | 1 |
| II. BEGRIFFLICHKEITEN UND EINORDNUNG IM STRAFRECHT | 3 |
| 1. Das Phänomen der Cancel Culture..... | 3 |
| 1.1. Ursprung und Entwicklung der Cancel Culture | 3 |
| 1.2. Begriff und Formen der Cancel Culture..... | 4 |
| 2. Rechtliche Einordnung der Cancel Culture..... | 7 |
| 2.1. Strafbarkeit der Gecancelten | 7 |
| 2.2. Strafbarkeit der Cancler | 8 |
| III. ÜBLE NACHREDE (ART. 173 STGB) | 9 |
| 1. Einführung in die Kontroversen um die Läderach Chocolatier Suisse | 9 |
| 2. Objektiver Tatbestand | 10 |
| 2.1. Träger der Ehre | 10 |
| 2.2. Tathandlung | 11 |
| a. <i>Ehrenrührigkeit</i> | 12 |
| b. <i>Formen der Äusserung</i> | 15 |
| 3. Subjektiver Tatbestand | 17 |
| 4. Rechtswidrigkeit..... | 17 |
| 4.1. Wahrheitsbeweis | 18 |
| 4.2. Gutgläubensbeweis | 19 |

| | |
|---|-----------|
| 4.3. Im Besonderen: Wahrheitsgetreue Berichterstattung in den Medien..... | 22 |
| IV. UNSCHULDSVERMUTUNG (ART. 10 ABS. 1 STPO)..... | 24 |
| 1. Einführung in den Fall Peltreau-Villeneuve gegen die Schweiz..... | 24 |
| 2. Anwendungsbereich | 25 |
| 3. Bedeutung für die Behandlung der beschuldigten Person..... | 28 |
| 3.1. Schutz vor Vorverurteilung..... | 28 |
| 3.2. Orientierung der Öffentlichkeit und Medienberichterstattung..... | 29 |
| 3.3. Nichtverurteilender Verfahrensabschluss | 30 |
| 3.4. Zivilverfahren nach Freispruch..... | 33 |
| V. SCHLUSSWORT | 34 |

SELBSTSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--------|--|
| Abs. | Absatz |
| AK | Annotierter Kommentar |
| a.M. | anderer Meinung |
| Art. | Artikel (im Singular oder Plural) |
| AS | Amtliche Sammlung |
| Aufl. | Auflage |
| BBl | Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bern) |
| Bd. | Band |
| BezGer | Bezirksgericht |
| BGE | Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung (Lausanne) |
| BGer | Bundesgericht |
| BLaw | Bachelor of Law |
| BSK | Basler Kommentar |
| bspw. | beispielsweise |
| BStGer | Bundesstrafgericht |
| BT | Besonderer Teil |
| BV | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) |
| bzw. | beziehungsweise |
| cap | Communication and the public |
| CHE | Confoederatio Helvetica (Schweizerische Eidgenossenschaft) |
| CP | Code pénal suisse (StGB) |
| CPP | Code de procédure pénale suisse (StPO) |
| CR | Commentaire Romand |

| | |
|----------|--|
| ders. | derselbe |
| d.h. | das heisst |
| dies. | dieselbe(n) |
| Diss. | Dissertation |
| DOK | Dokumentation |
| Dr. iur. | Doktor der Rechtswissenschaft |
| E. | Erwägung |
| EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| EMRK | Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, vom 4. November 1950 (SR 0.101) |
| et al. | et alii/aliae/alia (und andere) |
| f./ff. | und folgende |
| FP | forumpoenale, Die Zeitschrift für den Praktiker im Bereich Strafrecht (Bern) |
| HK | Handkommentar |
| Hrsg. | Herausgeber/-in (im Singular oder Plural) |
| Intro. | Introduction (Einleitung) |
| i.S.v. | im Sinne von |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| JStG | Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1) |
| JStPO | Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1) |
| Kap. | Kapitel |
| Komm. | Kommentar |
| LGBTQ | Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender, Queer |
| Medialex | Fachzeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (Zürich) |

| | |
|-----------------|--|
| MLaw | Master of Law |
| m.w.H. | mit weiteren Hinweisen |
| N | Note(n); Randnote(n) |
| No. | Number (Nummer) |
| Nr. | Nummer |
| NZZ | Neue Zürcher Zeitung (Zürich) |
| NZZaS | Neue Zürcher Zeitung am Sonntag (Zürich) |
| OFK | Orell Füssli Kommentar |
| PK | Praxiskommentar |
| Prof. | Professor |
| RAin | Rechtsanwältin |
| Recueil CourEDH | Recueil des arrêts et décisions de la Cour européenne des droits de l'homme (Sammlung der Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) |
| S. | Seite(n) |
| SG | Kanton St. Gallen |
| SKR | Schriftenreihe Kultur & Recht (Bern) |
| s.o. | siehe oben |
| sog. | sogenannt |
| SR | Systematische Rechtssammlung |
| SRF | Schweizer Radio und Fernsehen |
| StBOG | Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 (SR. 173.71) |
| StGB | Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) |
| StPO | Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.9) |
| s.u. | siehe unten |

| | |
|-------------|---|
| u.a. | unter anderem |
| UFITA | Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft |
| UID | Unternehmens-Identifikationsnummer |
| UNO | United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen) |
| vgl. | vergleiche |
| Vol. | Volume (Band) |
| Vorb. | Vorbemerkung(en) |
| V-StGB-MStG | Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006 (AS 2006 4495) |
| z.B. | zum Beispiel |
| ZBl | Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (Zürich) |
| ZBJV | Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern) |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) |
| ZH | Kanton Zürich |
| Ziff. | Ziffer |
| zit. | zitiert |
| ZStR | Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Bern) |

LITERATURVERZEICHNIS

- BACHMANN DIETER, Vorwürfe gegen Ex-Patron von Läderach, Prügelstrafen an Privatschule, in: NZZ vom 23. September 2023, Nr. 221, S. 20
- BAER MARK, Swiss beendet Zusammenarbeit mit Läderach, in: Beobachter vom 29. Januar 2020, <<https://www.beobachter.ch/wirtschaft/reaktion-auf-negativschlagzeilen-swiss-beendet-zusammenarbeit-mit-laderach>> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024)
- BERNET LUZI, Am besten würden wir erst gar keine Denkmäler aufstellen, in: NZZaS vom 14. Juni 2020, Nr. 24, S. 13
- BODENHEIMER ALFRED, Ein völkisches Kulturverständnis, in: NZZ vom 5. August 2022, Nr. 180, S. 18
- BOSSART MICHEL, Nicht unsere Lieblingsschokolade, in: Network Gay Leadership Schweiz, 6. Dezember 2019, <<https://www.network.ch/de/nicht-unsere-lieblingsschokolade/>> (zuletzt abgerufen am 19. März 2024)
- BRÜGGER NADINE A., Johnny Depp und der Fluch der Fairfax, in: NZZ vom 30. April 2022, Nr. 100, S. 20
- CLARK MEREDITH D., DRAG THEM: A brief etymology of so-called “cancel culture”, in: cap, Vol. 5(3-4), 2020, S. 88 – 92
- DAUB ADRIAN, Cancel Culture Transfer, Wie eine moralische Panik die Welt erfasst, Berlin 2022
- DELAQUIS ERNST, Die Ehrverletzungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch, in: ZBJV 78/1942, S. 213 – 224
- DONATSCH ANDREAS, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl., Zürich 2018
- DONATSCH ANDREAS (Hrsg.)/HEIMGARTNER STEFAN/ISENRING BERNHARD/WEDER ULRICH, StGB Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch mit V-StGB-MStG und JStG, Orell Füssli Kommentar, 21. Aufl., Zürich 2022 (zit. AUTOR/IN, OFK StGB, Art. ... N ...)

- DONATSCH ANDREAS/SUMMERS SARAH/WOHLERS WOLFGANG, Strafprozessrecht in: Jositsch Daniel (Hrsg.), Zürcher Grundrisse des Strafrechts, 3. Aufl. Zürich/Genf 2023
- DUTLER ALEX/KEEL GUIDO, Die Unschuldsvermutung in der Berichterstattung über die Verhaftung im Fall «Rupperswil», in: Medialex 2018, S. 32 – 42
- EISENRING CHRISTOPH, Missbrauchsskandal um Ex-Patron von Läderach, Mit Sippenhaftung macht man es sich zu einfach, in: NZZ vom 26. September 2023, Nr. 223, S. 19
- FALK EVELINE, Chocolatier Jürg Läderachs evangelikale Welt unter Beschuss, in SRF 1 vom 21. September 2023, <<https://www.srf.ch/sendungen/dok/christliche-privatschule-chocolatier-juerg-laederachs-evangelikale-welt-unter-beschuss>> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024)
- FREY DANIEL, Kauf nicht bei ..., Die Sache mit dem Boykott, in: bern*lgbt, 5. September 2019, <<https://bern.lgbt/2019/08/die-sache-mit-dem-boykott/>> (zuletzt abgerufen am 19. März 2024)
- GRAF DAMIAN K. (Hrsg.), StGB, Annotierter Kommentar, Bern 2020 (zit. AUTOR/-IN, AK StGB, Art. ... N ...)
- HAFTER ERNST, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil, Erste Hälfte: Delikte gegen Leib und Leben, Gegen die Freiheit, Gegen das Geschlechtsleben, Gegen die Ehre, Gegen das Vermögen, Zürich 1937
- HOLLENSTEIN EDITH, Läderach wächst trotz Kontroversen ungebremst, in: Tagesanzeiger vom 30. September 2023, Nr. 227, S. 3
- JEANNERET YAN/KUHN ANDRÉ/PERRIER DEPEURSINGE CAMILLE (Hrsg.), Commentaire Romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl., Basel 2019 (zit. AUTOR/-IN, CR CPP, Art. ... N ...)
- JOSITSCH DANIEL/SCHMID NIKLAUS, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023
- KAUFMANN MORITZ/SCHÄTTI GUIDO, Bedroht der Skandal Läderachs Auslandpläne, in: NZZaS vom 1. Oktober 2023, Nr. 40, S. 31

KIENER REGINA/KEMPE SEBASTIAN, Zwischen Tradition und Grundrechtsschutz: Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Glaubensgemeinschaften, in: ZBl 117/2016, S. 567 – 587

MACALUSO ALAIN/MOREILLON LAURENT/QUELOZ NICOLAS (Hrsg.), Commentaire Romand, Code pénal II, Art. 111 – 392 CP, Basel 2017 (zit. AUTOR/-IN, CR CP II, Art. ... N ...)

MCGRADY CLYDE, The strange journey of «cancel», from a Black-culture punchline to a White-grievance watchword, in: The Washington Post vom 2. April 2021, <https://www.washingtonpost.com/lifestyle/cancel-culture-background-black-culture-white-grievance/2021/04/01/2e42e4fe-8b24-11eb-aff6-4f720ca2d479_story.html> (zuletzt abgerufen am 13. Februar 2024)

MEYER-LADEWIG JENS/NETTESHEIM MARTIN/VON RAUMER STEFAN (Hrsg.), EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 5. Aufl., Basel 2023 (zit. AUTOR/-IN, HK EMRK, Art. ... N ...)

MOSER GENEVA, Gefühlsduselei, Cancel Culture, in: Neue Wege: Beiträge zu Religion und Sozialismus, Bd. 115, Heft 6, 2021, S. 29

NG EVE, Cancel Culture, A critical Analysis, Cham 2022

NIGGEMEIER STEFAN, Endlich geklärt: Was «Cancel Culture» wirklich bedeutet, in: Übermedien vom 4. Januar 2021, <<https://uebermedien.de/56188/endlich-geklart-was-cancel-culture-wirklich-bedeutet/>> (zuletzt abgerufen am 14. Februar 2024)

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1 – 195 StPO, 3. Aufl., Basel 2023 (zit. AUTOR/-IN, BSK StPO, Art. ... N ...)

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/RIEDO CHRISTOF/FIOLKA GERHARD/MUSKENS LOUIS, Strafrecht BT, Basel 2023 (zit. NIGGLI et al., § ... N ...)

- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111-392 StGB, 4. Aufl., Basel 2018 (zit. AUTOR/-IN, BSK StGB, Art. ... N ...)
- NORRIS PIPPA, Cancel Culture: Myth or Reality?, Political Studies 71 (1), 2023, S. 145 – 174
- OBERHOLZER NIKLAUS, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl., Bern 2020
- PAGE MAURICE, Renvoi de l'état clérical du Père Benoît-Emmanuel Peltureau-Villeneuve, in: Centre catholique des médias Cath-Info vom 25. Januar 2023, <<https://www.cath.ch/newsf/renvoi-de-letat-clerical-du-pere-benoit-emmanuel-peltureau-villeneuve/>> (zuletzt abgerufen am 19. März 2024)
- PFISTER FRANZISKA/SCHMID ANDREAS, «Ich bin doch kein Frauenverächter», in: NZZaS vom 19. Januar 2020, Nr. 3, S. 25 und 27
- PIETH MARK, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Basel 2018
- RAUCH JONATHAN, The Cancel Culture Checklist, Six signs that show you're not being criticized; you're being canceled, in: Persuasion vom 6. August 2020, <<https://www.persuasion.community/p/the-cancel-culture-checklist-c63>> (zuletzt abgerufen am 20. Februar 2024)
- REINHARDT VOLKER, Die Macht der Schönheit, Kulturgeschichte Italiens, München 2019
- RIKLIN FRANZ, Der straf- und zivilrechtliche Ehrenschutz im Vergleich, in: ZStrR 100/1983, S. 29 – 56 (zit. RIKLIN, ZStrR 1983, S. ...)
- DERS., Pressedelikte im Vergleich zu den Rundfunkdelikten, in: ZStR 98/1981, S. 189 – 202 (zit. RIKLIN, ZStrR 1981, S. ...)
- DERS., Schutz der Unschuldsvermutung – Medien im Graubereich, in: Medialex 2006, S. 28 – 34 (zit. RIKLIN, Medialex 2006, S. ...)
- DERS., StPO Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen, 2. Aufl., Zürich 2014 (RIKLIN, StPO Komm., Art. ... N ...)

ROMANO AJA, The second wave of «cancel culture», How the concept has evolved to mean different things to different people, in: Vox vom 2. Mai 2021, <<https://www.vox.com/22384308/cancel-culture-free-speech-accountability-debate>> (zuletzt abgerufen am 13. Februar 2024) (zit. ROMANO, wave)

DIES., Why we can't stop fighting about cancel culture, Is cancel culture a mob mentality, or a long overdue way of speaking truth to power?, in: Vox vom 25. August 2020, <<https://www.vox.com/culture/2019/12/30/20879720/what-is-cancel-culture-explained-history-debate>> (zuletzt abgerufen am 13. Februar 2024) (zit. ROMANO, fighting)

ROTH JÜRIG, Der strafrechtliche Schutz der Ehre von Personenmehrheiten, Diss., Bern 1974

SALMINA EDY, Der Preis der Ehre, in: *forum* poenale 3/2020, S. 215 – 221

SCHÖNECKER DIETER, Beschönigen heisst hier bagatellisieren, Ja, es gibt die Cancel Culture. Und nein, es handelt sich nicht um harmlose Einzelfälle. Eine Replik, in: NZZ vom 14. April 2021, Nr. 85, S. 31

SCHUBARTH MARTIN, Grundfragen des Medienstrafrechtes im Lichte der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: ZStrR 113/1995, S. 141 – 160

SCHULTZ TANJEV, Moralisierung und Meinungsfreiheit, Gefährdet eine «Cancel Culture» den Journalismus? Analytische Annäherung an eine heikle Frage, in: UFITA 1/2021, S. 6 – 37

SELMAN SINE/SIMMLER MONIKA, «Shitstorms» als strafprozessuale Begleiterscheinung, in: *forum* penale 5/2018, S. 433 – 438 (zit. SELMAN/SIMMLER, FP 2018, S. ...)

DIES., «Shitstorm» – strafrechtliche Dimensionen eines neuen Phänomens, in: ZStrR 136/2018, S. 248 – 281 (zit. SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. ...)

SHARF ZACK, Johnny Depp Rails Against Cancel Culture: 'No One Is Safe. Not One of You.', in: IndieWire, 22. September 2021, <<https://www.indiewire.com/features/general/johnny-depp-cancel-culture-victim-1234666666/>> (zuletzt abgerufen am 19. März 2024)

SIVAGANESAN RUPAN, «Süsse-Küsse-Aktion»: Kundinnen gegen Homophobie bei Chocolatier Läderach in Zug, in: SP Direkt, 15. Dezember 2019, <<https://sp-zug.ch/sp-direkt/suesse-kuesse-aktion-kundinnen-gegen-homophobie-bei-chocolatier-laederach-in-zug/>> (zuletzt abgerufen am 19. März 2024)

SRF DOK, Die evangelische Welt der Läderachs – Züchtigung im Namen Gottes, 21. September 2023, <<https://www.srf.ch/play/tv/-/video/-?urn=urn:srf:video:4d104305-9a67-4de3-b3e0-fc83300baf2>> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024) (zit. SRF DOK)

SRF Regionaljournal Ostschweiz vom 8. November 2023, Verfahren eröffnet im Fall der Privatschule in Kaltbrunn, <<https://www.srf.ch/news/schweiz/domino-serve-verfahren-eroeffnet-im-fall-der-privatschule-in-kaltbrunn>> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024) (zit. SRF Regionaljournal)

STEPHENS THOMAS/RIGENDINGER BALZ, Schweizer Reggae-Band mit Dreadlocks – ist es kulturelle Aneignung?, in: Swissinfo vom 28. Juli 2022, <<https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/schweiz-kulturelle-aneignung-wokeness/47786644>> (zuletzt abgerufen am 16. März 2023)

STRATENWERTH GÜNTER/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 8.Aufl., Bern 2022

TOPHINKE ESTHER, Das Grundrecht der Unschuldsvermutung: aus historischer Sicht und im Lichte der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts, der EMRK-Organe und des UNO-Menschenrechtsausschusses, Diss., Bern 2000

TRECHSEL STEFAN/PIETH MARK (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 4. Aufl., Zürich 2021 (zit. AUTOR/-IN, PK StGB, Art. ... N ...)

UHLMANN FELIX, Cancel-Culture als Boykott der Moderne, in: NZZ vom 29. Juni 2022, Nr. 149, S. 19

UHLMANN FELIX/WILHELM MARTIN, Cancel Culture – hat eigentlich das Recht etwas dazu zu sagen?, in: Mosimann Peter/Schönenberger Beat (Hrsg.), Kunst & Recht/Art & Law 2022, SKR 2023, S. 57 – 77

VOGELS EMILY A./ANDERSON MONICA/PORTEUS MARGARET (et al.), Americans and ‘Cancel Culture’: Where Some See Calls for Accountability, Others See Censorship, Punishment, Pew Research Center 2021, <<https://www.pewresearch.org/internet/2021/05/19/americans-and-cancel-culture-where-some-see-calls-for-accountability-others-see-censorship-punishment>> (zuletzt abgerufen am 12. Februar 2024)

WACHTER ISABELLE, Jürg Läderach – Unternehmer und «Stündeler», Der Ex-Chocolatier galt als vorbildlicher Unternehmer – jetzt wird sein Lebenswerk von Missbrauchsvorwürfen überschattet, in: NZZ vom 28. September 2023, Nr. 225, S. 21

WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015 (zit. AUTOR/-IN, BSK BV, Art. ... N ...)

WOHLERS WOLFGANG/GODENZI GUNHILD/SCHLEGEL STEPHAN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 5. Aufl., Bern 2024 (zit. AUTOR/-IN, HK StGB, Art. ... N ...)

YAR SANAM/BROMWICH JONAH ENGEL, Tales from the Teenage Cancel Culture, What’s cancel culture really like? Ask a teenager. They know., in: The New York Times vom 31. Oktober 2019 <<https://www.nytimes.com/2019/10/31/style/cancel-culture.html>> (zuletzt abgerufen am 16. März 2024)

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft des Bundesrats über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Medienstraf- und Verfahrensrecht) vom 17. Juni 1996, BBl 1996 IV 525 ff. (zit. BBl 1996 IV 525, S. ...)

Botschaft des Bundesrats über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität vom 28. Juni 2010, BBl 2010 4697 ff. (zit. BBl 2010 4697, S. ...)

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats über die Parlamentarische Initiative, Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung vom 3. Mai 2018 (zit. BBl 2018 3773, S. ...)

WEITERE AMTLICHE PUBLIKATIONEN

Strategie „Digitale Schweiz“ des Bundesrats vom 11. September 2020, BBl 2020 7593 (zit. BBl 2020 7593, S. ...)

Strategie soziale Medien des Bundesrats vom 12. Mai 2021, BBl 2021 1237 (zit. BBl 2021 1237, S. ...)

I. Einleitung

Die Dynamik der gesellschaftlichen Diskussionen hat sich in den letzten Jahren merklich verändert. Insbesondere mit dem Aufkommen der Digitalisierung und der sozialen Medien ist ein neues Phänomen in den Vordergrund getreten: Die Cancel Culture.¹ Charakterisiert durch ihre Fähigkeit, Individuen oder Organisationen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Aussagen öffentlich zu boykottieren und auszuschliessen, wirft sie zahlreiche Fragen auf – nicht zuletzt auch hinsichtlich ihrer rechtlichen Erfassbarkeit.²

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit: Ist das Phänomen der Cancel Culture unter den Bestimmungen des Schweizerischen Strafrechts, insbesondere im Kontext der üblen Nachrede nach Art. 173 StGB und der Unschuldsvermutung i. S. v. Art. 10 Abs. 1 StPO rechtlich greifbar?

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit dem Phänomen der Cancel Culture aus einer strafrechtlichen Perspektive auseinander, wobei der Fokus auf der Analyse der Strafbarkeit der Canceller liegt. Die Aktualität und Relevanz dieses Themas ergeben sich nicht nur aus seiner Präsenz in den Medien, sondern auch aus den weitreichenden Konsequenzen, die es für das Verständnis von Recht, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft mit sich bringt.³

Um einen umfassenden Überblick über die Thematik zu gewährleisten, beginnt diese Arbeit mit einer Definition und Einordnung der Cancel Culture, gefolgt von einer detaillierten Analyse der relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen. Anhand von Fallbeispielen und einer kritischen Diskussion wird schliesslich erörtert, inwiefern die Praxis der Cancel Culture mit den bestehenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist oder ob sie möglicherweise eine Herausforderung für unser Verständnis von Recht und Gerechtigkeit in der digitalen Ära darstellt. Dabei beschränkt sich die Analyse ausschliesslich auf die Darstellung der nationalen Regelungen, da die Erörterung internationaler Aspekte den Rahmen dieser Arbeit übersteigen würde.

Mit dieser Arbeit soll ein Beitrag zur aktuellen Debatte um die Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit, der sozialen Verantwortung und der rechtlichen Regulierung von

¹ ROMANO, wave.

² MCGRADY; NIGGEMEIER; RAUCH; ROMANO, fighting; UHLMANN/WILHELM, S. 61 f.

³ Vgl. SCHÖNECKER, S. 31; UHLMANN/WILHELM, S. 74.

öffentlicher Kritik und Boykottaufrufen geleistet werden. Es wird der Versuch unternommen, die komplexen Wechselwirkungen zwischen dem individuellen Rechtsschutz und den kollektiven Forderungen nach sozialer Verantwortung und Rechenschaftspflicht in der digital vernetzten Welt zu beleuchten und damit einen Impuls für eine kritische Reflexion über die Rolle des Rechts in einer sich wandelnden gesellschaftlichen Landschaft zu geben.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und unter Berücksichtigung der sprachlichen Gleichbehandlung wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Es ist zu verstehen, dass sich die Ausführungen auf alle Geschlechter gleichermaßen beziehen, wobei die Wahl dieser sprachlichen Form keinerlei Wertung impliziert.

II. Begrifflichkeiten und Einordnung im Strafrecht

1. Das Phänomen der Cancel Culture

In einer Zeit, in der ein einzelner Beitrag die öffentliche Meinung prägen kann und der allgegenwärtige Einfluss der Medien spürbar ist, tritt ein neuer Begriff in den Vordergrund: die Cancel Culture. Was darunter zu verstehen ist und welche Bedeutung ihr zukommt, ist im politischen Diskurs umstritten.⁴ Dies soll nachfolgend näher erläutert werden.

1.1. Ursprung und Entwicklung der Cancel Culture

Die Cancel Culture hat sich in kurzer Zeit zu einem Konzept entwickelt, das unterschiedlich interpretiert und verstanden wird.⁵ Die Idee, Personen aufgrund ihres inakzeptablen Verhaltens zu «canceln» bzw. «abzusetzen», lässt sich auf den afroamerikanischen New Yorker Musiker Nile Rodgers zurückführen, der 1981 nach einem enttäuschenden Date den Song «Your love is cancelled» für seine Band *Chic* geschrieben haben soll.⁶ Diese Metapher verbreitete sich sodann durch den Gangster-Film «New Jack City»⁷ und verschiedenste Rap-Songs, bis sie schliesslich online auf dem Kurznachrichtendienst *Twitter* erschien.⁸

Zunächst galt der Begriff des «Cancelns», mit Ursprung in der Black-Culture, eher als eine persönliche Absage, insbesondere gegenüber Prominenten, denen damit die eigene Unterstützung entzogen wurde. Es ging nicht darum, einen Boykott auszulösen oder jemanden aus der Öffentlichkeit zu vertreiben.⁹ Zu sagen, dass jemand «gecancelt» wurde, war eher so, als würde jemand den Sender wechseln und Freunden davon erzählen, anstatt von der Fernsehproduktion zu fordern, die Sendung aus dem Programm zu nehmen.¹⁰ Marginalisierte Gemeinschaften nutzten die Idee des Cancelns als ein Werkzeug, um ihre Werte gegenüber Personen des öffentlichen

⁴ Um ein besseres Verständnis dafür zu erhalten, wie die US-amerikanische Öffentlichkeit das Konzept der Cancel Culture sieht, befragte das Pew Research Center im September 2020 10'093 Amerikaner, um ihre eigenen Ansichten zum Begriff der Cancel Culture zu teilen. Die Umfrage ergab eine tief gesplante Öffentlichkeit, einschliesslich der sehr unterschiedlichen Auffassungen über die Bedeutung des Begriffs, vgl. VOGELS/ANDERSON/PORTEUS (et al.).

⁵ NORRIS, S. 48; ROMANO, wave.

⁶ MCGRADY; NG, S. 50; ROMANO, wave; UHLMANN/WILHELM, S. 59.

⁷ In diesem Film spielt Wesley Snipes die Rolle eines Gangsters namens Nino Brown. In einer Szene, nachdem seine Freundin aufgrund der von ihm verursachten Gewalt zusammengebrochen ist, weist er sie kaltherzig zurück mit den Worten „Cancel that bitch. I’ll buy another one.“, vgl. ROMANO, fighting.

⁸ MCGRADY; ROMANO, wave; NG, S. 50; UHLMANN/WILHELM, S. 59.

⁹ MCGRADY; ROMANO, wave; UHLMANN/WILHELM, S. 59.

¹⁰ MCGRADY.

Lebens durchzusetzen, die trotz Fehlverhaltens ihre Macht und Autorität behielten – eine Möglichkeit, die sie zuvor auf kultureller Ebene nicht wirklich hatten.¹¹ Mit der zunehmenden Verbreitung der Idee, bestimmte Botschaften und Verhaltensweisen zu canceln, begann die Öffentlichkeit diesen Ansatz mit Trends wie öffentlichem Anprangern, Anschuldigungen und anderen Formen öffentlicher Gegenreaktion zu vermischen.¹² Es folgten Boykott-Kampagnen, um berühmte und erfolgreiche Personen, die trotz schwerwiegender Fehltritte in ihren Positionen verbleiben konnten, zur Rechenschaft zu ziehen und das Ende ihrer Karrieren herbeizuführen.¹³

1.2. Begriff und Formen der Cancel Culture

Die Cancel Culture hat sich zu einem weitgefassten Begriff entwickelt, der in verschiedenen Formen in Erscheinung tritt.¹⁴ Wohl am häufigsten wird er damit in Verbindung gebracht, dass eine bestimmte Person oder Gruppe als Reaktion auf kontroverse Aussagen, Verhaltensweisen oder Überzeugungen öffentlich kritisiert, boykottiert oder ausgeschlossen wird.¹⁵ Das Ziel dabei ist es, das fragliche Verhalten zu missbilligen und angemessene Konsequenzen für ein Handeln zu setzen, indem bestimmte Ergebnisse letztlich nicht mehr unterstützt werden oder die Betroffenen an konkreten Aufträgen verlieren.¹⁶ Ein Beispiel dafür sind die Kontroversen um den Schokoladenhersteller Läderach. Neben den anhaltenden Debatten über die persönlichen Ansichten einzelner Mitglieder der Gründerfamilie zu LGBTQ- und Frauenrechten geriet das Unternehmen im vergangenen Jahr erneut in die negativen Schlagzeilen, was dazu führte, dass viele Menschen die Schokolade nicht mehr kaufen wollten und einige Unternehmen sich dazu entschieden, ihre Zusammenarbeit mit der Marke zu beenden.¹⁷ Ein weiteres Beispiel ist der Konzertabbruch der Schweizer Reggae-Band *Lauwarm*.¹⁸ Dieser wurde vorgeworfen, mit Reggae, afrikanischen Kleidungsstücken und Dreadlocks Formen der kulturellen Aneignung auf die Bühne gebracht zu haben, was bei einigen Gästen ein Unwohlsein hervorrief.¹⁹ Auf internationaler Ebene ist bspw. der Fall von Johnny Depp zu erwähnen. Als Folge seines Rechtsstreits mit seiner Ex-Frau Amber Heard, die ihm häusliche und sexuelle Gewalt vorwarf, erfuhr der Schauspieler

¹¹ MCGRADY; ROMANO, wave.

¹² ROMANO, wave.

¹³ UHLMANN/WILHELM, S. 59.

¹⁴ NORRIS, S. 48; ROMANO, wave.

¹⁵ MCGRADY; NIGGEMEIER; RAUCH; ROMANO, fighting; UHLMANN/WILHELM, S. 61 f.

¹⁶ MCGRADY; UHLMANN/WILHELM, S. 62.

¹⁷ Zu den Kontroversen um den Schokoladenhersteller Läderach s. u., S. 9 f., Kap. III.1.

¹⁸ UHLMANN/WILHELM, S. 66.

¹⁹ BODENHEIMER, S.18; STEPHENS/RIGENDINGER.

verschiedene Konsequenzen.²⁰ Unter anderem erhielt er keine Engagements mehr und verlor sogar seine Rolle als Gellert Grindelwald im Film «Phantastische Tierwesen 3».²¹

Das Phänomen der Cancel Culture kann auch im kleineren, privaten Rahmen auftreten. YAR/BROMWICH berichten über Geschichten von Teenagern, die im Schulalltag von ihren Mitschülern «gencancelt» wurden. Diese beschreiben ihre Erfahrungen damit, wie sie ignoriert, blockiert und nicht mehr beachtet wurden sowie einer Flut von Hassnachrichten ausgesetzt waren, was zu langanhaltender sozialer Isolation führte.²²

Neben Personen können auch Denkmäler oder Kunstwerke von der Cancel Culture betroffen sein.²³ Ein Beispiel hierfür sind die Diskussionen um die Entfernung des Alfred-Escher-Denkmales beim Zürcher Hauptbahnhof, weil Escher indirekt von Sklavenarbeit profitiert haben soll.²⁴ In Litauen wurde der Vertrieb eines Kindermärchenbuchs eingestellt, in dem u. a. homosexuelle Beziehungen dargestellt wurden.²⁵ Somit müssen auch Werke, die nicht dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Ideal entsprechen, mit unangenehmen Konsequenzen rechnen: Absagen, Aussortieren oder Stummstellen.²⁶

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass Cancellen darauf abzielt, ideologischen Gegnern ihre Plattform zu entziehen, sie zu isolieren oder einzuschüchtern und Anpassungen zu erzwingen, wodurch der Raum für Formen der Kritik, die von der Gesellschaft nicht gebilligt werden, eingeschränkt wird.²⁷ In Anlehnung an die Fälle Vögtlin²⁸ und Vertglas²⁹ zieht UHLMANN – zu Recht – den Analogieschluss, dass die Auswirkungen der Cancel Culture vergleichbar mit denjenigen eines Boykotts sind.³⁰ Das Bundesgericht definiert diesen als «Angriff auf ein anerkanntes, im Anspruch auf Geltung der Persönlichkeit bestehendes Rechtsgut»³¹, welcher mittels organisierten Zwangs auf die Vernichtung, Verdrängung, Unterwerfung oder Massregelung des

²⁰ BRÜGGER, S. 20.

²¹ SHARF.

²² Zum Ganzen siehe YAR/BROMWICH.

²³ M. w. H. UHLMANN/WILHELM, S. 68 ff.

²⁴ BERNET, S. 13 m. w. H. zur Debatte um die Entfernung von Denkmälern.

²⁵ Urteil des EGMR *Macaté gegen Litauen* (No. 61435/19) vom 23. Januar 2023, Ziff. 19 ff.

²⁶ NIGGEMEIER.

²⁷ RAUCH; ROMANO, wave.

²⁸ BGE 22 I 175.

²⁹ BGE 86 II 365.

³⁰ UHLMANN, S. 19.

³¹ BGE 22 I 175, S. 185, E. 6.

Betroffenen abzielt.³² Gleich wie bei der Cancel Culture ist nicht ein einzelner Aufruf per se schädigend, sondern erst dann, wenn ihn eine Vielzahl von Menschen befolgt.³³ Auch SCHULTZ bezeichnet Cancel Culture als eine Praxis, bei der unerwünschte Meinungsäußerungen systematisch gestört, gelöscht oder unterdrückt werden.³⁴ Dieses Phänomen ist keineswegs eine neue Erscheinung.³⁵ Historische Beispiele verdeutlichen, dass der Wunsch, unliebsame Stimmen zum Schweigen zu bringen oder aus der Öffentlichkeit zu entfernen, seit langem besteht und verschiedene Formen angenommen hat.³⁶ So wurden früher nicht genehme Personen ins Exil verbannt, wie zum Beispiel der berühmte mittelalterliche Dichter Dante.³⁷ Auch erinnert die Cancel Culture an die Inquisition der Kirche, welche im 16. Jahrhundert einen Index der verbotenen Bücher anlegte, um so Andersdenkende zum Schweigen zu bringen.³⁸ Ähnlich wie der Verbannte aus der Stadt oder das indexierte Buch bzw. dessen Autor soll heute der Gecancelte aus der öffentlichen Wahrnehmung eliminiert werden und dabei an Ansehen und Aufmerksamkeit sowie an konkreten Möglichkeiten wie Auftritten, Ämtern und Aufträgen verlieren.³⁹ Die sozialen Medien, die nicht nur der Alltagskommunikation dienen, sondern auch der Informationsbeschaffung und dem öffentlichen Meinungsaustausch, tragen dazu bei, dass das Phänomen eine neue Dimension gewinnt.⁴⁰ Derartige Plattformen mit grosser Reichweite und hohem Vernetzungsgrad ermöglichen die Teilnahme an öffentlichen Diskussionen unabhängig vom Aufenthaltsort und machen die Stimmen vielfältiger und hörbarer.⁴¹ So nutzt die Gesellschaft Tag für Tag die vernetzte Kollektivität und ein Gefühl der Unmittelbarkeit, um eine Vielzahl mächtiger Akteure zur Rechenschaft zu ziehen, sei es durch öffentliche Kritik, Boykotte oder den Aufruf zu strukturellen Veränderungen.⁴²

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Cancel Culture im öffentlichen Diskurs gegenüber Personen oder Gruppen. In diesem Zusammenhang kann das Phänomen als Reaktion auf eine Gesellschaft bzw. ein Rechtssystem verstanden werden, das nicht

³² BGE 86 II 365, E. 4c.

³³ UHLMANN/WILHELM, S. 62.

³⁴ SCHULTZ, S. 7.

³⁵ SCHÖNECKER, S. 31; UHLMANN/WILHELM, S. 57.

³⁶ DAUB, S. 7 ff.; UHLMANN/WILHELM, S. 57; VOGELS/ANDERSON/PORTEUS (et al.).

³⁷ REINHARDT, S. 74 ff.; vgl. UHLMANN/WILHELM, S. 57.

³⁸ Vgl. NIGGEMEIER.

³⁹ NIGGEMEIER; UHLMANN/WILHELM, S. 58.

⁴⁰ BBl 2021 1237, S. 1237; MOSER, S. 29; NG, S. 3; SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 248 f.; UHLMANN, S. 19.

⁴¹ BBl 2010 4697, S. 4700; MOSER, S. 29; NG, S. 3.

⁴² CLARK, S. 90 f.

all seinen Mitgliedern ausreichend Gehör schenkt und insbesondere mächtige Personen trotz schwerwiegender Verfehlungen straffrei lässt. Daher kann die Forderung nach sozialer Bestrafung einer anderen Person durchaus auf validen Gründen basieren.⁴³ Inwiefern dabei jedoch strafrechtliche Grenzen überschritten werden, gilt es im Folgenden genauer zu prüfen.

2. Rechtliche Einordnung der Cancel Culture

Die Cancel Culture steht in einem Spannungsverhältnis zu verschiedenen rechtsstaatlichen Prinzipien und Grundrechten. Die öffentliche Verurteilung durch die Medien widerspricht dem Recht auf ein faires Verfahren, und die Verfolgung rein moralischer Fehler steht im Konflikt mit den Freiheitsrechten und dem Legalitätsprinzip.⁴⁴ Im Fall Vertgl. hat das Bundesgericht festgestellt, dass das Ziel der Vernichtung, Verdrängung, Unterwerfung oder Massregelung nicht notwendigerweise unerlaubt ist.⁴⁵ UHLMANN fügt hinzu, dass «die Arena der öffentlichen Meinung ein zulässiger Kampfplatz» ist.⁴⁶ Dennoch dürfen dabei die zivil- und strafrechtlichen Grenzen nicht überschritten werden.⁴⁷ Ob das Phänomen der Cancel Culture bereits so präzise fassbar ist, dass eine generell-abstrakte Regelung den einzelnen Fällen gerecht wird, ist fraglich.⁴⁸ Es ist anzunehmen, dass wohl nicht die Cancel Culture als solche der Strafbarkeit unterliegt, sondern vielmehr einzelne Handlungen im Rahmen dieser Bewegung die rechtlichen Grenzen überschreiten könnten.⁴⁹

2.1. Strafbarkeit der Gecancelten

Die Beispiele zu Beginn verdeutlichen, dass Personen nicht immer leichtfertig gecancelled werden. In der Regel erfolgt eine solche Reaktion, weil die Gesellschaft der betreffenden Person ein missbilligtes Verhalten vorwirft,⁵⁰ das möglicherweise strafrechtlich relevant sein könnte, wie Diskriminierung (Art. 261^{bis} StGB), Gewalt (Art. 122 ff. StGB) oder sexuelle Übergriffe (Art. 187 ff. StGB). Die nachfolgenden Beispielfälle werden zeigen, dass zwar eine strafbare Handlung seitens der

⁴³ UHLMANN/WILHELM, S. 60.

⁴⁴ UHLMANN/WILHELM, S. 58.

⁴⁵ BGE 86 II 365, E. 4d.

⁴⁶ UHLMANN/WILHELM, S. 63.

⁴⁷ UHLMANN, S. 19.

⁴⁸ UHLMANN/WILHELM, S. 70.

⁴⁹ SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 256 f., die sinngemäss von „Shitstorm“ sprechen.

⁵⁰ MCGRADY; NIGGEMEIER; RAUCH.

Gecancelten häufig infrage kommt, jedoch nicht zwangsläufig zu einer Verurteilung und rechtlichen Konsequenzen führt.

2.2. Strafbarkeit der Cancler

In rechtlicher Hinsicht fällt das Canceln in den Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit i. S. v. Art. 16 BV und Art. 10 EMRK.⁵¹ Geschützt sind jegliche Äusserungen, unabhängig davon, ob diese emotional geprägt, offensichtlich falsch oder provozierend sind.⁵² Der Sinn der Meinungsäusserungsfreiheit liegt nämlich gerade darin, die vorherrschende Meinung herauszufordern.⁵³ Zu einem rechtlichen Problem wird eine Meinungsäusserung erst dann, wenn sie straf- und zivilrechtliche Grenzen überschreitet.⁵⁴ Im Zusammenhang mit Canceln von Personen können aus strafrechtlicher Sicht insbesondere die Bestimmungen betreffend Ehrverletzung (Art. 173 ff. StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB) sowie auch den öffentlichen Frieden (Art. 259 und 261^{bis} StGB) bedeutsam sein.⁵⁵

Öffentliches Anprangern und Boykott-Aufrufe scheinen zumindest auf den ersten Blick geeignet zu sein, den Ruf der betroffenen Person i. S. v. Art. 173 StGB zu schädigen.⁵⁶ Zudem ist es grundsätzlich denkbar, dass der Tatbestand der Drohung i. S. v. Art. 180 StGB durch einzelne Äusserungen oder eine Ansammlung von Hassiraden, die nicht selten auch Drohungen beinhalten, objektiv verwirklicht wird.⁵⁷ Des Weiteren könnte der Nötigungstatbestand gemäss Art. 181 StGB in diesem Zusammenhang relevant sein, weil betroffene Personen sowie andere Mitglieder der Gesellschaft sich möglicherweise aus Angst vor einer Hasswelle gezwungen fühlen könnten, ihr Verhalten anzupassen, ihre Meinung nicht frei zu äussern oder bestimmte Erzeugnisse nicht mehr zu erwerben bzw. keine Aufträge (mehr) zu vergeben.⁵⁸

Es bedarf einer individuellen Analyse und einer eingehenden Auseinandersetzung mit den genannten Bestimmungen, um festzustellen, ob das Canceln tatsächlich den jeweiligen Tatbestand erfüllt und damit die strafrechtlichen Grenzen überschreitet. Eine

⁵¹ Urteil des EGMR *Handyside gegen United Kingdom* (No. 5493/72) vom 7. Dezember 1976, Serie A Bd. 24, Ziff. 49; UHLMANN, S. 19; UHLMANN/WILHELM, S. 61.

⁵² HERTIG, BSK BV, Art. 16 N 9.

⁵³ UHLMANN/WILHELM, S. 61.

⁵⁴ HERTIG, BSK BV, Art. 16 N 36; UHLMANN, S. 19.

⁵⁵ Zu den zulässigen Eingriffsinteressen vgl. HERTIG, BSK BV, Art. 16 N 36.

⁵⁶ S. u., S. 9 ff., Kap. III.

⁵⁷ SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 268.

⁵⁸ SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 269; UHLMANN/WILHELM, S. 62.

besondere Herausforderung wird bei der Durchsetzung eines allenfalls existierenden Schutzanspruchs bestehen, zumal Canceln nicht von einer Einzelperson oder einem einzelnen Medium ausgeht, sondern von Tausenden oder sogar noch mehr Personen, die sich gegebenenfalls anonym äussern.⁵⁹

Um die Thematik der Strafbarkeit der Cancler angemessen zu vertiefen und nicht nur an der Oberfläche zu bleiben, liegt der Fokus der vorliegenden Arbeit auf der üblen Nachrede i. S. v. Art. 173 StGB. In einem zweiten Teil wird die Unschuldsvermutung i. S. v. Art. 10 Abs. 1 StPO bzw. Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV näher betrachtet. Dieser strafprozessuale und verfassungsmässige Grundsatz spielt oft eine bedeutsame Rolle im Kontext der üblen Nachrede und kann insbesondere auch in Bezug auf die Cancel Culture relevant sein, zumal oftmals Personen gecancelt werden sollen, die gerade nicht strafrechtlich verurteilt worden sind.

III. Üble Nachrede (Art. 173 StGB)

Gemäss Art. 173 StGB macht sich der üblen Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen beschuldigt oder verdächtigt, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, oder wer eine solche Äusserung weiterverbreitet. Der Tatbestand der üblen Nachrede im Kontext der Cancel Culture wird mit Blick auf die Kontroversen um den Schokoladenhersteller Läderach Chocolatier Suisse näher beleuchtet.

1. Einführung in die Kontroversen um die Läderach Chocolatier Suisse

Der Schokoladenhersteller Läderach wurde in den letzten Jahren mehrfach mit Boykottaufrufen⁶⁰ konfrontiert, hauptsächlich aufgrund homophober Äusserungen und des Engagements einzelner Mitglieder der Besitzerfamilie gegen Abtreibung.⁶¹ Als Reaktion auf die negativen Schlagzeilen beendete die Swiss International Airlines im Jahr 2020 ihre Zusammenarbeit mit Läderach und einige Privatkunden entschieden sich ebenfalls, nicht mehr dort einzukaufen.⁶² Im vergangenen Jahr geriet der ehemalige Geschäftsführer, Jürg Läderach, erneut in den Fokus der Berichterstattung. Es handelte sich um eine Dokumentation des Schweizer Fernsehens⁶³ über die Zustände an der

⁵⁹ UHLMANN/WILHELM, S. 65.

⁶⁰ So z. B. FREY; BOSSART.

⁶¹ BACHMANN, S. 20.

⁶² BAER; HOLLENSTEIN, S. 3; PFISTER/SCHMID, S. 25.

⁶³ SRF DOK.

ehemaligen freikirchlichen Privatschule Domino Servite in Kaltbrunn SG, die von ihm mitbegründet wurde.⁶⁴ Die Kinder und Jugendlichen sollen dort angeblich von ihren Seelsorgern und Leitern, u. a. von Jürg Läderach, geschlagen und erniedrigt worden sein.⁶⁵ Nachdem der Kanton St. Gallen als Aufsichtsbehörde mangels Aussagen von Betroffenen keine weiteren Schritte einleiten konnte, wurde von der Schule selbst eine Untersuchung in Auftrag gegeben. Im Bericht äusserten sich 58 ehemalige Schüler anonym, berichteten von Schlägen aller Art, der Aufforderung sich dabei nackt oder halbnackt auszuziehen und mutmasslichen Fällen von Missbrauch und sexuellen Grenzüberschreitungen.⁶⁶ Nun hat die St. Galler Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Handlungen gegen die sexuelle Integrität gegen «Unbekannt» eröffnet.⁶⁷ Als Folge der SRF-Dokumentation wurde u. a. die Partnerschaft zwischen Läderach und dem Zurich Film Festival beendet.⁶⁸

2. Objektiver Tatbestand

2.1. Träger der Ehre

Träger der Ehre sind in erster Linie natürliche Personen, unabhängig von Alter oder geistigem Zustand.⁶⁹ Die betroffene Person muss nicht namentlich genannt werden, sondern nur den Umständen nach erkennbar sein.⁷⁰ Auch juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind ehrfähig,⁷¹ nicht aber andere Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie Behörden, Familien oder Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe.⁷² Immerhin kann in einem solchen Fall eine Ehrverletzung von Einzelpersonen unter einer Kollektivbezeichnung in Betracht kommen, wenn sich die strafbare Ehrverletzung nach allgemeiner Ansicht stets gegen eine bestimmbare Person richtet und nach den Umständen erkennbar ist, wem die Äusserung gilt.⁷³

⁶⁴ EISENRING, S. 19; WACHTER, S. 21.

⁶⁵ EISENRING, S. 19.

⁶⁶ Zum Ganzen siehe FALK.

⁶⁷ SRF Regionaljournal.

⁶⁸ Pressemitteilung, Beendigung der Partnerschaft, 23. September 2023, <<https://laderach.com/ch-de/blog/post/beendigung-der-partnerschaft>> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024), mit dem Hinweis, dass keine Vorwürfe an die aktuelle Firmenleitung von Läderach im Raum stehen.

⁶⁹ RIEBEN/MAZOU, CR CP II, Intro. aux Art. 173-178 N 43; STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 11.

⁷⁰ BGE 105 IV 114, E. 1; BGE 92 IV 96, E. 1; DONATSCH, OFK StGB, Art. 173 N 14; TRECHSEL/LEHMKUHL, PK StGB, Vor Art. 173 N 13.

⁷¹ BGE 114 IV 14, E. 2a; BGE 108 IV 21, E. 2; BGE 100 IV 43, E. 1; Beschluss des BStGer BB. 2017.15 vom 3. Mai 2018, E. 1.3; ROTH, S. 88 f.

⁷² BBl 2018 3773, S. 3782; BGE 69 IV 84, E. 2; DONATSCH, S. 395; ROTH, S. 107 ff.; STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 13 f.

⁷³ BGE 105 IV 114, E. 1; BGE 99 IV 148, E. 1; STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 15 f.

Im Kontext der Cancel Culture ist die Frage nach dem Träger der Ehre in der Regel unproblematisch, insbesondere wenn einzelne natürliche Personen betroffen sind. Im vorliegenden Fall richtet sich die öffentliche Kritik gegen bestimmte Familienmitglieder. Die neusten Vorwürfe im Zusammenhang mit der Privatschule betreffen insbesondere den ehemaligen Geschäftsführer Jürg Läderach,⁷⁴ aber auch sein Sohn und aktueller Firmenleiter, Johannes Läderach, bietet Angriffsflächen, nachdem er in der Vergangenheit seine Ablehnung der gleichgeschlechtigen Ehe und der Abtreibung kundgetan hat.⁷⁵ Als natürliche Personen sind Jürg und Johannes Läderach ohne Weiteres Träger der Ehre. Doch aufgrund der engen Verbindung von Familie und Firma wird sämtliche Kritik in der Öffentlichkeit zunächst mit dem Produkt in Verbindung gebracht.⁷⁶ Wenn eine Familie mit ihrem Namen für ihr Produkt bürgt, geht sie stets das Risiko ein, dass kontroverse Ansichten oder Handlungen seitens eines Familienmitglieds das Image der Firma beeinträchtigen.⁷⁷ Auch die Läderach (Schweiz) AG⁷⁸ ist als juristische Person ehrfähig und kann somit von der üblen Nachrede betroffen sein. Die Familie Läderach als Kollektiv ist hingegen nicht ehrfähig. Immerhin kommt eine Ehrverletzung von Einzelpersonen unter der Kollektivbezeichnung «(Familie) Läderach» infrage, sofern sich eine Äusserung stets gegen eine bestimmbar Person richtet und wenn nach den Umständen erkennbar ist, wem sie gilt.

2.2. Tathandlung

Üble Nachrede bezeichnet die Verletzung der Ehre eines anderen durch die Äusserung von Tatsachenbehauptungen oder gemischten Werturteilen gegenüber Dritten, einschliesslich Verdächtigungen und der Weiterverbreitung entsprechender Aussagen.⁷⁹ Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich sind.⁸⁰ Ein gemischtes Werturteil liegt dann vor, wenn Wertungen mit einem erkennbaren Bezug zu Tatsachen abgegeben werden.⁸¹

⁷⁴ Vgl. etwa BACHMANN, S. 20; EISENRING, S. 19; WACHTER, S. 21; SRF DOK.

⁷⁵ EISENRING, S. 19.

⁷⁶ BACHMANN, S. 20.

⁷⁷ EISENRING, S. 19.

⁷⁸ Die Läderach (Schweiz) AG ist mit der UID CHE-105.952.960 im Schweizer Handelsregister eingetragen.

⁷⁹ DONATSCH et al., S. 317; RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 2 f.; TRECHSEL/LEHMKUHL, PK StGB, Art. 173 N 1.

⁸⁰ BGE 118 IV 44, E. 3; TRECHSEL/LEHMKUHL, PK StGB, Art. 173 N 2; WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 1.

⁸¹ BGE 121 IV 76, E. 2a/aa; BGE 74 IV 100, E. 1; WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 8.

Im Rahmen der Cancel Culture geäußerte Kritik und Anschuldigungen beziehen sich in der Regel auf Verhaltensweisen, Ansichten oder Aussagen. So betrifft beispielsweise der Vorwurf, dass Jürg Läderach an der Privatschule Kinder geschlagen haben soll, ein Ereignis der Vergangenheit. Die Kritik an umstrittenen Ansichten, wie etwa einer streng religiösen Haltung oder der Ablehnung der gleichgeschlechtigen Ehe, bezieht sich hingegen sowohl auf vergangene als auch auf gegenwärtige Zustände. Somit können Kritik und Anschuldigungen im Kontext der Cancel Culture je nach Formulierung Tatsachenbehauptungen oder gemischte Werturteile darstellen, welche gegenüber Dritten geäußert werden. Die Frage, ob eine solche Äußerung als ehrenrührig gilt, soll im folgenden Kapitel genauer analysiert werden.

a. Ehrenrührigkeit

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst Ehre den Ruf und das Gefühl, ein ehrbarer Mensch zu sein, d. h. «sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Auffassung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt».⁸² Diese Konzeption wird als faktischer Ehrbegriff bezeichnet.⁸³ Die Lehre hingegen vertritt überwiegend einen normativen Ehrbegriff, wonach Ehre der legitime Achtungsanspruch eines jeden Menschen gegenüber seinen Mitmenschen ist.⁸⁴ Ehrwürdige Behauptungen können nämlich auch wahr und berechtigt sein, und sich gegen Personen richten, die (noch) wenig oder gar kein Ehrgefühl besitzen.⁸⁵ Insoweit kann nur massgebend sein, welche Achtung den Betroffenen geschuldet wird.⁸⁶ Diesem Ansatz scheint sich nunmehr auch die bundesgerichtliche Praxis anzunähern.⁸⁷ Damit führen alle Formen der Ehrverletzung letztlich darauf zurück, dass der Verletzte nicht entsprechend seinem Achtungsanspruch behandelt wird.⁸⁸ Da die üble Nachrede ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist, ist eine Äußerung i. S. v. Art. 173 StGB schon dann ehrenrührig, wenn sie geeignet ist, den Ruf zu schädigen.⁸⁹

⁸² BGE 117 IV 27, E. 2c; BGE 105 IV 111, E. 1; BGE 103 IV 157, E. 1; BGE 93 IV 20, E. 1.

⁸³ ABO YOUSSEF, AK StGB, Vorb. Art. 173 ff. N 6; NIGGLI et al., § 9 N 946; RIKLIN, BSK StGB, Vor Art. 173 N 7; STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 3.

⁸⁴ STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 4; ebenso DONATSCH, S. 391; PIETH, S. 100; vgl. auch RIKLIN, BSK StGB, Vor Art. 173 N 12; TRECHSEL/LEHMKUHL, PK StGB, Vor Art. 173 N 2; WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 1.

⁸⁵ STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 4.

⁸⁶ STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 4.

⁸⁷ BGE 145 IV 462, E. 4.2.2 («droit au respect»); BGE 128 IV 53, E. 1a; BGE 117 IV 27, E. 2c.

⁸⁸ STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 4.

⁸⁹ BGE 103 IV 22, E. 7; DELAQUIS, S. 216; RIKLIN, BSK StGB, Vor Art. 173 N 50; STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 22 f.

Das Bundesgericht beschränkt den strafrechtlichen Schutz von Art. 173 Ziff. 1 StGB auf die sog. menschlich-sittliche Ehre.⁹⁰ Demnach erfüllen nur Behauptungen von sittlich vorwerfbarem, unehrenhaftem Verhalten den Tatbestand, wie etwa der Vorwurf, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben.⁹¹ Äusserungen, die sich nur eignen, jemanden in anderer Hinsicht, bspw. als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler, in seiner gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion (gesellschaftliche Ehre) herabzusetzen, gelten dagegen nicht als ehrverletzend.⁹² Ein grosser Teil der Lehre kritisiert diese Haltung und spricht sich für einen weiteren, die soziale Geltung der Person umfassenden Schutz aus.⁹³ Die Beschränkung auf den menschlich-sittlichen Bereich ergebe sich weder aus dem Wortlaut,⁹⁴ noch sei sie in der Sache gerechtfertigt, da gerade Äusserungen, die eine Person in ihrer gesellschaftlichen Geltung herabsetzen insofern eine Rufschädigung bewirken können, als sie dem Betroffenen unterstellen, die ihm obliegenden Aufgaben nicht verantwortungsbewusst erfüllt zu haben.⁹⁵ Das Bundesgericht hat indessen anerkannt, dass Vorwürfe bezüglich der geistlichen Gesundheit oder des beruflichen Verhaltens unter Umständen auch die sittliche Ehre zu treffen vermögen.⁹⁶ Somit bleibt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die gesellschaftliche Ehre zwar strafrechtlich irrelevant, es sei denn, sie betrifft zugleich die Geltung der betreffenden Person als ehrbarer Mensch.⁹⁷ Bei der Beurteilung, ob eine Äusserung ehrverletzend ist, ist auf einen objektiven Massstab abzustellen.⁹⁸ Massgebend ist der Sinn, den ein unbefangener Adressat einer Aussage den Umständen nach verstehen muss, wobei der Gesamtzusammenhang sowie die im Kreis der Adressaten herrschenden Auffassungen zu berücksichtigen sind.⁹⁹ Im Sinne der Meinungsäusserungsfreiheit ist gerade in politischen Diskussionen, aber

⁹⁰ BGE 115 IV 42, E. 1c; Urteil des BGer 6B_976/2017 vom 14. November 2018, E. 3.3.

⁹¹ BGE 131 IV 154, E. 1.2; BGE 116 IV 31, E. 2; Urteil des BGer 1C_690/2017 vom 22. März 2018; Urteil des BGer 6B_522/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 2.2; Beschluss des BStGer BB.2017.215, E. 2.3.3.

⁹² BGE 115 IV 42, E. 1c; Urteil des BGer 6B_976/2017 vom 14. November 2018, E. 3.3; ABO YOUSSEF, AK StGB, Vorb. Art. 173 ff. N 7; NIGGLI et al., § 9 N 950.

⁹³ ABO YOUSSEF, AK StGB, Vorb. Art. 173 ff. N 8; DELAQUIS, S. 214 f.; DONATSCH, S. 391; HAFTER, S. 184; SCHUBARTH, S. 151; STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 6; a. M. und damit grundsätzliche Zustimmung zur bundesgerichtlichen Praxis bei RIKLIN, ZStrR 1983, S. 40 f.; TRECHSEL/LEHMKUHL, PK StGB, Art. 173 N 10.

⁹⁴ Vgl. Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB «andere Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen».

⁹⁵ ABO YOUSSEF, AK StGB, Vorb. Art. 173 ff. N 8; STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 8.

⁹⁶ Solche Beanstandungen können geeignet sein, «Schatten auf dessen Geltung als ehrbarer Mensch zu werfen.», BGE 99 IV 148; vgl. auch BGE 180 IV 159, E. 2; RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 19.

⁹⁷ BGE 105 IV 112, E. 1; BGE 103 IV 158, E. 1; vgl. RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 19.

⁹⁸ DONATSCH, S. 394; TRECHSEL/LEHMKUHL, PK StGB, Vor Art. 173 N 11.

⁹⁹ BGE 124 IV 162, E. 3b/aa; BGE 99 IV 150, E. 2; BGE 92 IV 96, E. 2; Urteil des BGer 6B_163/2012 vom 27. Juli 2012, E. 1.2; DONATSCH, S. 394; RIKLIN, BSK StGB, Vor Art. 173 N 28; TRECHSEL/LEHMKUHL, PK StGB, Vor Art. 173 N 11.

auch in künstlerischen Auseinandersetzungen allgemein Zurückhaltung bei der Annahme einer Ehrverletzung geboten, wobei im Zweifel davon auszugehen ist, dass kein Angriff auf die persönliche Ehre vorliegt.¹⁰⁰

Nicht selten geraten Personen ins Kreuzfeuer der Cancel Culture, wenn ihnen ein strafbares Verhalten vorgeworfen wird, wie im Fall von Johnny Depp oder den aktuellen Vorwürfen gegen Jürg Läderach bezüglich körperlicher Züchtigung. Solche Anschuldigungen legen einer Person ohne Weiteres ein sittlich vorwerfbares, unehrenhaftes Verhalten nahe und sind geeignet, die betroffene Person in der Achtung ihrer Mitmenschen herabzusetzen und somit deren Ruf zu schädigen bzw. ihre Ehre zu verletzen.

Ob Kritik an einer umstrittenen Haltung bezüglich LGBTQ- und Frauenrechten als ehrenrührig anzusehen ist, wirft jedoch Fragen auf. Diese Themen sind typischerweise Gegenstand politischer Debatten, Gesetzgebungsprozesse und sozialer Bewegungen. Daher ist es im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besonders relevant, der Meinungsäusserungsfreiheit angemessen Rechnung zu tragen und eine Ehrverletzung nicht leichthin zu bejahen. Im Gegensatz zu einer einfachen Ehrverletzung zeichnet sich die Cancel Culture jedoch durch plötzliche und massenhafte Niederschläge von negativen Kommentaren aus.¹⁰¹ Es ist diese *«Welle»*, die in der Regel zu den eigentlichen Nachteilen für die Betroffenen führt,¹⁰² wie zu einer Rufschädigung. Im vorliegenden Fall trägt die Gesamtheit der Schlagzeilen und Boykottaufrufe dazu bei, dass die Familienmitglieder von Läderach etwa als diskriminierend erscheinen und ihnen ein Mangel an Toleranz und Respekt vorgeworfen wird – ein sittlich vorwerfbares, unehrenhaftes Verhalten, das geeignet ist, die Geltung als ehrbarer Mensch zu verletzen. Die Kumulation potenzieller Tathandlungen stellt demnach eine besondere Herausforderung dar.¹⁰³ Daher sollte bei der Beurteilung, ob eine einzelne Äusserung im Kontext der Cancel Culture ehrverletzend ist, die spezifische Dynamik einer solchen Bewegung berücksichtigt werden. Zum einen ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in der Regel Diffamationsmuster genutzt werden, die gerade darauf abzielen, möglichst sozial ansteckend zu wirken.¹⁰⁴ Des Weiteren sollte eine Äusserung, welche online vielen Personen zugänglich gemacht und damit dauerhaft festgehalten und

¹⁰⁰ BGE 137 IV 313, E. 2.1.4; BGE 131 IV 23, E. 2.1; BGE 116 IV 146, E. 3c; TRECHSEL/LEHMKUHL, PK StGB, Vor Art. 173 N 6.

¹⁰¹ SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 276.

¹⁰² SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 276; UHLMANN/WILHELM, S. 62.

¹⁰³ SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 249.

¹⁰⁴ Sinngemäss SALMINA, S. 220.

beliebig reproduzierbar ist, eher als ehrenrührig qualifiziert werden.¹⁰⁵ Nach einem objektiven Massstab und unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs einer solchen *«Cancel-Welle»* kann eine einzelne öffentliche Äusserung, sei es ein Boykottaufruf, öffentliche Kritik oder eine brisante Schlagzeile, somit durchaus geeignet sein, die Ehre des Betroffenen zu verletzen.

b. Formen der Äusserung

Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nennt das *«Beschuldigen»* oder *«Verdächtigen»* als Formen der Äusserung ehrenrühriger Tatsachen, und in Abs. 2 das *«Weiterverbreiten»*,¹⁰⁶ wobei gemäss Art. 176 StGB die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder andere Mittel der mündlichen üblen Nachrede gleichgestellt ist.¹⁰⁷ Der wesentliche Unterschied der beiden Absätze liegt darin, dass im ersten Fall die Behauptung als eigene Überzeugung dargestellt wird, während im zweiten Fall die Äusserung als fremdes Wissen weitergegeben wird.¹⁰⁸ Das Weiterverbreiten rufschädigender Äusserungen ist auch dann tatbestandsmässig, wenn dabei die Quelle angegeben wird oder ein Hinweis erfolgt, dass die weiterverbreitende Person selbst nicht an die Wahrheit des Mitgeteilten glaubt.¹⁰⁹ Auch die Wiederholung eines bereits bekannten Vorwurfs erfüllt den Tatbestand der Weiterverbreitung i. S. v. Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.¹¹⁰

Als Beispiel für eine mögliche Ehrverletzung durch Schrift, Gebärde oder andere Mittel i. S. v. Art. 173 Ziff. 1 StGB i. V. m. Art. 176 StGB kommt im Fall Läderach die *«Süsse-Küsse-Aktion»* in Frage. Vor einer Läderach-Filiale in Zug fand ein Flashmob statt, bei dem sich gleichgeschlechtliche Personen vor dem Ladeneingang küssten oder umarmten. Begleitet wurde diese Aktion von Kleinplakaten mit Botschaften wie *«Schokolade macht glücklich, nicht homophob und rassistisch»* oder *«Liebe ist ein Menschenrecht»*, die sich gegen die als homophob wahrgenommenen Äusserungen des Inhabers von Läderach richteten.¹¹¹

¹⁰⁵ SELMAN/SIMMLER, ZStR 2018, S. 259.

¹⁰⁶ STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 24; TRECHSEL/LEHMKUHL, PK StGB, Art. 173 N 10.

¹⁰⁷ Vgl. WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 12.

¹⁰⁸ STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 24.

¹⁰⁹ BGE 102 IV 176, E. 1b; BGE 82 IV 71, E. 1; ABO YOUSSEF, AK StGB, Art. 173 N 8; STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 24; WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 11.

¹¹⁰ BGE 73 IV 30, E. 1.

¹¹¹ SIVAGANESAN.

Für die Veröffentlichung ehrenrühriger Tatsachen in einem Medium¹¹² ist gemäss Art. 28 Abs. 1 StGB allein der Autor verantwortlich.¹¹³ Personen, die lediglich Teil der Herstellungs- und Verbreitungskette eines Medienerzeugnisses sind, wie bspw. Buchhändler, Plakatanschläger oder Zeitungsverkäufer, bleiben straflos.¹¹⁴ Das Teilen oder Liken eines Beitrags auf einem sozialen Medium stellt keinen solchen Teil der ursprünglichen Veröffentlichung dar.¹¹⁵ Vielmehr handelt es sich hierbei um ein eigenständiges Veröffentlichen bzw. Weiterverbreiten, da der fragliche Inhalt teilweise einem vollkommen anderen Publikum zugänglich gemacht wird.¹¹⁶ Beim Liken sind die begleitenden Umstände besonders mitzubersichtigen, da dieses im Vergleich zum Teilen nur in geringem Masse direkt zu einer eigentlichen Weiterverbreitung beiträgt und deutlich niederschwelliger ist.¹¹⁷

Somit können Ehrverletzungsdelikte zweifelslos auch durch Äusserungen im Internet begangen werden. In Bezug auf die Like-Problematik stellt sich in einer Zeit, in der auch Nachrichtendienste wie SRF oder NZZ in den sozialen Medien präsent sind und dort Beiträge veröffentlichen, die Frage, ob das Liken einer kontroversen, möglicherweise ehrverletzenden Schlagzeile ebenfalls als Weiterverbreitung i. S. v. Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu qualifizieren ist. Das Liken eines Nachrichtenbeitrags kann einem Ausdruck von Interesse oder Unterstützung für die journalistische Arbeit entsprechen. Wenn ein Nutzer einen Nachrichtenbeitrag likt, signalisiert er möglicherweise, dass er den Inhalt für relevant, informativ oder interessant hält, ohne notwendigerweise allen Aspekten des Beitrags zuzustimmen. Im Gegensatz dazu könnte das Liken eines eindeutig ehrverletzenden Beitrags (bspw. bei gemischten Werturteilen) eher als Zustimmung zu den darin enthaltenen Aussagen oder Inhalten interpretiert werden. Wie SELMAN/SIMMLER bereits betonen, ist das das Liken eine passive Form

¹¹² Vom Medienbegriff sind alle technischen Kommunikationsmittel erfasst, vgl. BBl 1996 IV 525, S. 549 f.

¹¹³ Bei Art. 28 StGB handelt es sich um eine Kaskadenhaftung, vgl. RIKLIN, BSK StGB, Vor Art. 173 N 67; SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 262. Ist der Autor nicht bekannt bzw. in der Schweiz nicht verfolgsbar, so greift subsidiär Abs. 2 bzw. Abs. 3, vgl. BGE 128 IV 53, E. 5e; NIGGLI et al., § 9 N 971.

¹¹⁴ BGE 128 IV 53, E. 5e; NIGGLI et al., § 9 N 971; RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 4.

¹¹⁵ NIGGLI et al., § 9 N 971.

¹¹⁶ Erstmals befasste sich mit dieser Frage das BezGer ZH, welches «Liken» als Weiterverbreitung in zustimmender Weise qualifizierte, vgl. Urteil des BezGer ZH (Geschäfts-Nr. GG160246) vom 29. Mai 2017, E. 4.11, abrufbar unter <<https://www.gerichte-zh.ch/entscheide>>; BGE 146 IV 23, E. 2.2.3 f.; NIGGLI et al., § 9 N 971; RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 4; vgl. SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, 261 f.

¹¹⁷ SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 262.

der Interaktion, weshalb die begleitenden Umstände angemessen zu würdigen sind und eine Weiterverbreitung nicht leichtfertig anzunehmen ist.¹¹⁸

3. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz in Bezug auf die ehrverletzende Mitteilung, deren Eignung zur Rufschädigung und Kenntnisnahme durch einen Dritten erforderlich.¹¹⁹

Da die Cancel Culture regelmässig darauf abzielt, Personen für ihr kontroverses Verhalten zur Rechenschaft zu ziehen,¹²⁰ kann in den meisten Fällen wohl davon ausgegangen werden, dass einer Äusserung Wissen und Willen um deren ehrverletzenden Gehalt, Eignung zur Rufschädigung und Kenntnisnahme durch einen Dritten zugrunde liegt. Personen, die sich an einer solchen Bewegung beteiligen, sind sich oft der potenziellen Auswirkungen ihrer Äusserungen bewusst, weshalb der Vorsatz in der Regel zu bejahen ist.

4. Rechtswidrigkeit

Gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB ist eine ehrverletzende Äusserung nicht strafbar, wenn der Entlastungsbeweis (Wahrheits- oder Gutglaubensbeweis) erbracht werden kann.¹²¹ Grundsätzlich wird der Beschuldigte zum Entlastungsbeweis nach Ziff. 2 zugelassen, es sei denn, es besteht keine begründete Veranlassung für die Äusserung *und* sie wird vorwiegend in der Absicht vorgebracht bzw. verbreitet, jemandem Übles vorzuwerfen (Art. 173 Ziff. 3 StGB).¹²² Dem Entlastungsbeweis gehen die allgemeinen Rechtfertigungsgründe des StGB vor.¹²³ Dabei ist Art. 14 StGB hervorzuheben, wonach sich rechtmässig verhält, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt.¹²⁴ Auf diese Bestimmung können sich bspw. Richter und Verwaltungsbehörden berufen, wenn sie in der Begründung von Urteilen ehrverletzende Äusserungen machen, da es zu ihren Aufgaben gehört, Entscheidungen zu begründen.¹²⁵

¹¹⁸ SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 262.

¹¹⁹ Urteil des BGer 6B_974/2018 vom 20. Dezember 2018, E. 2.2; WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 15.

¹²⁰ UHLMANN/WILHELM, S. 59.

¹²¹ BGE 119 IV 44, E. 3; ABO YOUSSEF, AK StGB, Art. 173 N 14.

¹²² BGE 132 IV 112, E. 3.1; Urteil des BGer 6B_1270/2017 vom 24. April 2018, E. 2.2.

¹²³ BGE 131 IV 154, E. 1.3.1; Urteil des BGer 6B_877/2018 vom 16. Januar 2019, E. 1.2; RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 12; WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 15.

¹²⁴ Urteil des BGer 6B_877/2018 vom 16. Januar 2019, E. 1.2; ABO YOUSSEF, AK StGB, Art. 173 N 12; RIKLIN, BSK StGB, Vor Art. 173 N 55.

¹²⁵ BGE 135 IV 177, E 4; BGE 108 IV 94, E.2.

Äusserungen im Zusammenhang mit einer Cancel-Welle zeichnen sich oft als Reaktion auf kontroverses Verhalten aus und erfolgen somit nicht ohne jegliche Veranlassung.¹²⁶ Die Absicht hinter solchen Äusserungen hängt massgeblich von den individuellen Motiven und der Art der Äusserung ab. Während einige Personen möglicherweise von Wut, Empörung oder Frustration geleitet werden und der betroffenen Person überwiegend Übles vorwerfen möchten, um sie zur Rechenschaft zu ziehen, können andere durchaus an einer sozialen Veränderung interessiert sein und solche Äusserungen tätigen, um auf bestimmte Verhaltensweisen oder Missstände aufmerksam zu machen. Ihr Ziel könnte es sein, Bewusstsein zu schaffen, Diskussionen anzuregen oder sogar positive Veränderungen herbeizuführen.

Nach dem Gesagten werden die beiden Voraussetzungen zum Ausschluss des Entlastungsbeweises i. S. v. Art. 173 Ziff. 3 StGB im Kontext der Cancel Culture wohl kaum kumulativ erfüllt werden. Daher sollte in der Regel denjenigen, die sich im Rahmen einer Cancel-Bewegung ehrenrührig äussern, die Möglichkeit zum Entlastungsbeweis gewährt werden.

4.1. Wahrheitsbeweis

Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn der Beschuldigte beweist, dass seine Äusserung *«in ihren wesentlichen Zügen»* der Wahrheit entspricht. Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen und Ungenauigkeiten sind unerheblich.¹²⁷ Die behaupteten Tatsachen müssen bewiesen werden, selbst wenn der Beschuldigte nur Vermutungen geäussert hat.¹²⁸ Dabei kann er sich auch auf Umstände stützen, welche ihm erst nach seiner ehrverletzenden Äusserung bekannt werden oder sich im Laufe einer späteren Abklärung ergeben.¹²⁹ Der Wahrheitsbeweis bezüglich eines behaupteten Deliktes ist grundsätzlich durch die entsprechende Verurteilung zu erbringen.¹³⁰ Dies hat zur Folge, dass es nicht möglich ist, den Wahrheitsbeweis für die Begehung eines Delikts zu leisten, wenn in Bezug auf die geäusserte Tatsache ein Freispruch, eine Verfahrenseinstellung oder der Verzicht auf die Einleitung einer Strafuntersuchung erfolgt.¹³¹ Eine Ausnahme davon rechtfertigt sich dann, wenn die Nichtverfolgung allein auf dem

¹²⁶ MCGRADY; NIGGEMEIER; RAUCH; ROMANO, fighting; UHLMANN/WILHELM, S. 61 f.

¹²⁷ Urteil des BGer 6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020, E. 2.2; Urteil des BGer 6B_877/2018 vom 16. Januar 2019, E. 2.2; STRATENWERTH/BOMMER, § 11 N 31.

¹²⁸ BGE 102 IV 176, E. 1b.

¹²⁹ BGE 124 IV 149, E. 3a; BGE 102 IV 176, E. 1c; ABO YOUSSEF, AK StGB, Art. 173 N 15.

¹³⁰ BGE 116 IV 31, E. 4; Urteil des BGer 6B_918/2016 vom 28. März 2017, E. 6.5; RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 15; WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 20.

¹³¹ RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 15; WOHLERS, HK StGB, Art. 173 N 20.

Eintritt der Verjährung beruht oder wenn das Strafverfahren betreffend die angebliche Straftat bis zum Abschluss des Ehrverletzungsverfahrens sistiert wurde.¹³²

Cancel-Bewegungen erheben oft Anschuldigungen wegen strafbarer Handlungen, wie etwa in den Fällen von Johnny Depp und Jürg Läderach. Seit der Veröffentlichung der Dokumentation des Schweizer Fernsehens¹³³ sieht sich letzterer mit Vorwürfen konfrontiert, Kinder und Jugendliche geschlagen zu haben.¹³⁴ Allerdings liegt in diesem Zusammenhang keine rechtliche Verurteilung vor und das laufende Verfahren richtet sich lediglich gegen «Unbekannt».¹³⁵ Somit wird vorliegend – trotz der persönlichen Berichte über die Vorfälle – die Erbringung eines Wahrheitsbeweises wohl nicht möglich sein. Besonders in einer Zeit der Cancel Culture, in der Betroffene mit unzähligen Anschuldigungen und Vorwürfen konfrontiert werden, erscheint diese Regelung als relevant und richtig. Auf diese Weise kann das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 29 ff. BV und Art. 6 EMRK) gewahrt und sichergestellt werden, sodass die Schuldfrage in einem rechtsstaatlichen Rahmen geklärt wird. Eine Vorverurteilung durch die Gesellschaft lässt sich dennoch kaum vermeiden, da sich die öffentliche Meinung oft schnell bildet, noch bevor alle Fakten und Beweise bekannt sind.¹³⁶

Die Erbringung eines Wahrheitsbeweises könnte sich auch in Bezug auf die Vorwürfe, dass einzelne Familienmitglieder der Familie Läderach homophob und frauenfeindlich sind, als schwierig erweisen. Die Herausforderung liegt darin, dass solche Anschuldigungen oft auf subjektiven Wahrnehmungen und Interpretationen basieren, die schwer zu beweisen sind. Persönliche Ansichten zur gleichgeschlechtlichen Ehe oder zur Frage, wann das Leben beginnt, bedeuten somit nicht zwangsläufig, dass jemand homophob und frauenfeindlich ist. Auch Johannes Läderach weist im Interview mit PFISTER/SCHMID jegliche Vorwürfe dieser Art zurück und betont, dass Läderach eine Nulltoleranz habe, was Diskriminierung betrifft.¹³⁷

4.2. Gutgläubensbeweis

Gelingt der Wahrheitsbeweis nicht oder ist er noch nicht möglich, so kann der Beschuldigte immerhin vorbringen, dass er ernsthafte Gründe dafür hatte, seine

¹³² BGE 132 IV 112, E. 4; BGE 109 IV 36, E. 3a f.; ABO YOUSSEF, AK StGB, Art. 173 N 16.

¹³³ SRF DOK.

¹³⁴ EISENRING, S. 19.

¹³⁵ SRF Regionaljournal.

¹³⁶ Für weitere Ausführungen zur Vorverurteilung durch die Gesellschaft s. u., S. 28 ff., Kap. IV.3.

¹³⁷ PFISTER/SCHMID, S. 25.

Behauptung in guten Treuen für wahr zu halten (Art. 173 Ziff. 2 StGB).¹³⁸ Der Beschuldigte handelt in gutem Glauben, wenn er an die Wahrheit seiner Aussagen glaubte und dafür ernsthafte Gründe hatte.¹³⁹ Im Gegensatz zum Wahrheitsbeweis darf bei der Erbringung des Gutgläubensbeweises nur auf Umstände abgestellt werden, die dem Beschuldigten zum Zeitpunkt seiner Äusserung bekannt waren.¹⁴⁰ Wer die Ehre eines anderen verletzt, untersteht einer Sorgfaltspflicht.¹⁴¹ Das Mass der erforderlichen Informations- und Sorgfaltspflicht ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu beurteilen.¹⁴² Der Gutgläubensbeweis wird daher erbracht, wenn der Beschuldigte nachweisen kann, dass er die nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Wahrheit seiner ehrverletzenden Behauptungen zu überprüfen und sie für gegeben zu erachten.¹⁴³ Je schwerer ein Ehrengriff ist, desto höhere Sorgfaltspflichten bestehen hinsichtlich der Abklärung des wahren Sachverhalts, wobei die Schwere einerseits vom Vorwurf selbst und andererseits vom Verbreitungsgrad abhängt.¹⁴⁴ Für die Medien hat dies zur Folge, dass sie allein schon wegen ihrer Reichweite besonders strengen Massstäben unterliegen.¹⁴⁵ Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass Journalisten oft unter beträchtlichem Zeitdruck handeln, weshalb es ihnen nicht immer möglich ist, die Informationen bis ins kleinste Detail zu überprüfen.¹⁴⁶ Bei der Beurteilung der persönlichen Verhältnisse ist schliesslich der Stellung der Medien, ihrem besonderen Auftrag und der Medienfreiheit Rechnung zu tragen.¹⁴⁷

Bei Strafanzeigen an die Polizei und andere Untersuchungsbehörden sind die Anforderungen an die Prüfungspflicht geringer, da andernfalls das Anzeigerecht erheblich eingeschränkt würde.¹⁴⁸ So hat das Bundesgericht anerkannt, dass das Abstellen auf gleiche oder ähnliche Aussagen mehrerer Betroffener zur Erbringung des Gutgläubensbeweises genügt.¹⁴⁹

¹³⁸ BGE 124 IV 149, E. 3b; RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 19.

¹³⁹ ABO YOUSSEF, AK StGB, Art. 173 N 18.

¹⁴⁰ BGE 124 IV 149, E. 3b; BGE 102 IV 176, E. 1c; ABO YOUSSEF, AK StGB, Art. 173 N 18.

¹⁴¹ BGE 104 IV 15, E. 4b.

¹⁴² M. w. H. RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 21.

¹⁴³ BGE 124 IV 149, E. 3b; BGE 116 IV 205, E. 3; BGE 105 IV 114, E. 2a.

¹⁴⁴ BGE 124 IV 149, E. 3b; Urteil des BGer 6B_247/2009 vom 14. August 2009; Urteil des BGer 6B_461/2008 vom 4. September 2008, E. 3.3.4; RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 21.

¹⁴⁵ RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 21; vgl. auch TRECHSEL/LEHMKUHL, PK StGB, Art. 173 N 19.

¹⁴⁶ RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 21.

¹⁴⁷ BGE 105 IV 119, E. 2a; BGE 104 IV 14, E. 1c.

¹⁴⁸ BGE 116 IV 209, E. 3c.

¹⁴⁹ BGE 116 IV 209, E. 3c.

In dieser schnelllebigen Gesellschaft, in der Informationen insbesondere durch die Medien rasch und weit verbreitet sowie manipuliert werden können, stellt sich die Frage, ob jeder Einzelne im Rahmen einer Cancel-Bewegung die angemessenen Schritte unternommen hat, um die Wahrheit seiner Aussage zu überprüfen. Möglicherweise folgen viele lediglich dem Strom der Kritik gegen das Unternehmen, ohne tatsächlich zu wissen, wie die Vorwürfe gegen Läderach, wie Homophobie, Frauenfeindlichkeit, oder die Behauptungen über angebliche Kindesmisshandlungen, zustande gekommen sind.

Die Anschuldigungen gegen Läderach wiegen zweifellos schwer. Homophobie und Frauenfeindlichkeit verletzen grundlegende Prinzipien und Rechte unserer Gesellschaft, wie die Wahrung der Menschenwürde und Gleichberechtigung.¹⁵⁰ Kindesmisshandlung, ein Vorwurf, der auf die Misshandlung schutzbedürftiger Personen hinweist, ist nicht nur moralisch verwerflich, sondern auch nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB strafbar.¹⁵¹ Somit sind die vorliegenden Vorwürfe insgesamt von erheblicher Bedeutung, da sie grundlegende Werte und Prinzipien einer gerechten und respektvollen Gesellschaft infrage stellen. Daher besteht eine hohe Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Abklärung des wahren Sachverhalts bei der Verbreitung solcher Anschuldigungen, wobei der Verbreitungsgrad eine Rolle spielen kann.

Die Cancel Culture zeichnet sich gerade durch eine weite Verbreitung von Aussagen aus.¹⁵² Insbesondere bei online getätigten Vorwürfen, die dauerhaft festgehalten und beliebig wiederholt werden können, ist eine erhöhte Sorgfaltspflicht geboten. Selbst ohne eine grosse persönliche Reichweite können Äusserungen durch ihre Reproduzierbarkeit plötzlich eine immense Verbreitung erfahren. Auch ein Flashmob wie jener in Zug kann für grosses Aufsehen sorgen und eine weite Verbreitung in den Medien nach sich ziehen. Angesichts der schwerwiegenden Vorwürfe im Fall Läderach und des enormen Verbreitungsgrads im Kontext einer Cancel-Bewegung genügt es daher nicht, sich allein auf die Masse an Kritik zu stützen, welche einen Wahrheitsgehalt suggerieren könnte, um den Gutgläubensbeweis zu erbringen. Auch das unspezifische Argument, dass eine Überprüfung nicht möglich gewesen sei, reicht dazu nicht aus.¹⁵³ Diese strenge Würdigung erscheint aufgrund der intensiven Dynamik der Cancel

¹⁵⁰ BELSER/MOLINARI, BSK BV, Art. 7 N 14 ff.; WALDMANN, BSK BV, Art. 8 N 45 ff.

¹⁵¹ ROTH/BERKEMEIER, BSK StGB, Art. 123 N 2.

¹⁵² Sinngemäss SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 267.

¹⁵³ SELMAN/SIMMLER, ZStrR 2018, S. 267.

Culture von entscheidender Bedeutung, um die Betroffenen angemessen vor einer Rufschädigung zu schützen.

Die Anforderungen an den Gutgläubensbeweis sollten jedoch weniger streng sein, wenn ehemalige Schüler der Privatschule in Kaltbrunn im Rahmen einer Untersuchung über ihre Erfahrungen berichten, insbesondere auch deshalb, weil mehrere ähnliche Aussagen vorliegen. Ob die Veröffentlichung dieser Berichte, speziell in der Dokumentation des Schweizer Fernsehens, sich auch rechtfertigen lässt, wird im folgenden Kapitel erläutert.

4.3. Im Besonderen: Wahrheitsgetreue Berichterstattung in den Medien

Im Rahmen der wahrheitsgetreuen Berichterstattung über sog. Ereignisse der Zeitgeschichte, also Vorgänge von öffentlichem Interesse, sollte es erlaubt sein, auch über ehrverletzende Äusserungen oder Gerüchte zu berichten, selbst wenn sie sich später als unbegründet herausstellen.¹⁵⁴ Oftmals sind Journalisten nicht zwangsläufig von der Wahrheit eines Vorwurfs überzeugt, und wenn sich dieser nicht bestätigt, vermag kein Entlastungsbeweis die Wiedergabe der ehrverletzenden Äusserungen zu rechtfertigen: Der Wahrheitsbeweis gelingt nicht, weil die Aussage falsch war, und der Gutgläubensbeweis scheitert, weil von Anfang an nur Anlass zum Verdacht bestand und keine ausreichenden Gründe für die Wahrheit des Vorwurfs vorlagen.¹⁵⁵

In einem solchen Fall können sich Medienschaffende zum einen auf ihre Grundrechte stützen, da Ehrverletzungsdelikte verfassungs- und völkerrechtskonform auszulegen sind.¹⁵⁶ Dabei sind insbesondere die Informations-, Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit sowie die Unschuldsvermutung¹⁵⁷ zu berücksichtigen, wobei im Einzelfall eine Güterabwägung zwischen diesen Grundrechten und den tangierten Persönlichkeitsrechten vorzunehmen ist.¹⁵⁸

Zum anderen können sich Journalisten auf Art. 28 Abs. 4 StGB berufen, wonach die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde straflos sind.¹⁵⁹ Wahrheitsgetreu ist eine Berichterstattung

¹⁵⁴ RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 33; RIKLIN, ZStrR 1983, S. 54.

¹⁵⁵ RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 34.

¹⁵⁶ BGE 131 IV 160, E. 3.3.1; BGE 118 IV 153, E. 4c; BGE 116 IV 31, E. 5a/bb.

¹⁵⁷ S. u. S. 24 ff., Kap. IV.

¹⁵⁸ BGE 117 IV 153, E. 4c; RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 35.

¹⁵⁹ Urteil des BGer 6B_1242/2014, E. 2.5; RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 35 f.

dann, wenn sie die gefallenen Äusserungen wörtlich oder sinngemäss wiedergibt.¹⁶⁰ Der Begriff der Berichterstattung umfasst auch Kommentare und Kritiken, nicht aber weitergehende Angriffe, die sich auf andere Quellen stützen.¹⁶¹ Aus Sicht des Ehrenschutzes enthält diese Bestimmung ein Privileg für die Verbreitung rechtswidriger Wortdelikte.¹⁶² Grund dafür ist das Interesse der Allgemeinheit an einer umfassenden Orientierung über die Tätigkeit der Behörden.¹⁶³ Bei der Berichterstattung über hängige Strafverfahren sind die Medien in jedem Fall dazu verpflichtet, der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen.¹⁶⁴

Die Gerüchte und Anschuldigungen im Zusammenhang mit Läderach, insbesondere auch diejenigen, die in der Dokumentation des Schweizer Fernsehens dargestellt wurden, können als Geschehnisse von öffentlichem Interesse angesehen werden. Jürg Läderach ist eine bekannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens und Inhaber eines Unternehmens mit beträchtlicher Reichweite, das nicht nur national, sondern auch international ein breites Publikum anspricht.¹⁶⁵ Angesichts der ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Implikationen der Verwürfe, besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit daran, darüber informiert zu werden. Die ethischen Standards eines Unternehmens können für die Verbraucher bei ihrer Kaufentscheidung nämlich durchaus eine relevante Rolle spielen.

Da es hier nicht um Berichterstattung von Verhandlungen oder Mitteilungen einer Behörde geht, können sich die Medienschaffenden lediglich auf ihre Grundrechte berufen. Erforderlich ist eine Güterabwägung zwischen ihren Grundrechten und den tangierten Persönlichkeitsrechten der betroffenen Familienmitglieder der Familie Läderach. Auf der einen Seite spielen die Grundrechte der Medienschaffenden eine wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung einer freien und informierten Gesellschaft. Die Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit i. S. v. Art. 16 BV sowie die Medienfreiheit i. S. v. Art. 17 BV sind grundlegende Elemente einer demokratischen Gesellschaft, da sie es den Medien ermöglichen, über relevante Angelegenheiten zu berichten, Missstände aufzudecken und öffentliche Diskussionen zu fördern.¹⁶⁶ Die sozialen

¹⁶⁰ Urteil des BGer 6B_1242/2014, E. 2.6.1.

¹⁶¹ BGE 106 IV 161, E. 4a.

¹⁶² RIKLIN, ZStrR 1981, S. 193.

¹⁶³ RIKLIN, BSK StGB, Art. 173 N 36.

¹⁶⁴ ABO YOUSSEF, AK StGB, Art. 173 N 19; s. u., S. 24 ff., Kap. IV.

¹⁶⁵ KAUFMANN/SCHÄTTI, S. 31.

¹⁶⁶ BGE 96 I 586, E. 6; HERTIG, BSK BV, Art. 16 N 4; ZELLER/KIENER, BSK BV, Art. 17 N 26.

Medien und Online-Plattformen beeinflussen diese zentralen Funktionen der Medien für die öffentliche Debatte dabei in nachhaltiger Weise.¹⁶⁷ Würden die Medien in ihrer Berichterstattung über kontroverse Themen oder potenzielles Fehlverhalten von Personen eingeschränkt werden, könnte dies zu einer Art Stummschaltung der Gesellschaft führen, wodurch essenzielle Informationen unterdrückt und öffentliche Diskussionen verhindert werden könnten. Ohne die Möglichkeit, über kontroverse Themen zu berichten oder unbequeme Fragen zu stellen, wäre es zudem schwierig, Korruption, Missbrauch von Macht oder andere Missstände aufzudecken, welche die Gesellschaft betreffen könnten. Gleichzeitig dürfen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht vernachlässigt werden. Die Verbreitung von Gerüchten oder unbewiesenen Anschuldigungen über eine Person kann zu erheblichen Rufschädigungen führen und das Privat- und Berufsleben massgeblich beeinträchtigen. Insbesondere in einer Zeit, in der Informationen schnell und weit verbreitet werden, besteht die Gefahr, dass falsche oder unvollständige Informationen zu Vorverurteilungen führen, bevor die Schuld oder Unschuld einer Person festgestellt wurde.

Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Aufdeckung solcher Missstände, nicht zuletzt auch, um ähnliche Vorkommnisse in der Zukunft zu verhindern, dürfte vorliegend das Recht auf Informations- und Medienfreiheit wohl überwiegen. Daher erscheint die Veröffentlichung der Dokumentation des Schweizer Fernsehens gerechtfertigt. Dennoch ist es wichtig, bei der Berichterstattung eine zurückhaltende Darstellung und Formulierung zu wahren, um der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen.¹⁶⁸

IV. Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO)

Gemäss Art. 10 Abs. 1 StPO gilt jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Inwiefern diese Bestimmung im Kontext der Cancel Culture relevant ist, wird unter Beizug eines weiteren Falls nachfolgend näher geklärt.

1. Einführung in den Fall Peltureau-Villeneuve gegen die Schweiz

Im Januar 2008 suspendierte die Diözese Lausanne, Genf und Freiburg den Erzpriester Benoit Peltureau-Villeneuve von seinem priesterlichen Amt und informierte den Generalstaatsanwalt des Kantons Genf über eine Untersuchung nach kanonischem Recht

¹⁶⁷ BBI 2020 7593, S. 7608.

¹⁶⁸ TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 30; VERNIORY, CR CPP, Art. 10 N 25.

wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch.¹⁶⁹ Der Generalstaatsanwalt eröffnete daraufhin ein Verfahren, insbesondere wegen sexueller Nötigung, Vergewaltigung und Schändung. Zwei mutmassliche Opfer wurden von der Polizei einvernommen, ebenso wie Benoit Peltureau-Villeneuve, der die Taten zunächst ohne Beisein eines Anwalts gestand und zwei Tage später widerrief.¹⁷⁰ Mit Beschluss vom 25. September 2008 stellte der Generalstaatsanwalt des Kantons Genf das Verfahren ein. Er wies darauf hin, dass es zwar erwiesen sei, dass Benoit Peltureau-Villeneuve zumindest zwei Personen in Notlagen missbraucht hatte, die Strafverfolgung allerdings verjährt sei, da die Taten bereits 1991 und 1992 begangen worden wären.¹⁷¹ Der Beschluss wurde in der Presse aufgegriffen, wo zu lesen war, dass Benoit Peltureau-Villeneuve die ihm vorgeworfenen Taten begangen und gestanden habe.¹⁷² Der Wortlaut des Beschlusses wurde auch im kirchenrechtlichen Verfahren, welchem Benoit Peltureau-Villeneuve von Januar 2008 bis Dezember 2012 unterzogen wurde, mehrmals zitiert. Im Februar 2011 wurde eine Strafe der Entlassung aus dem klerikalen Stand gegen ihn verhängt, die im Dezember 2012 von seiner Kongregation aufgehoben wurde. Mit Entscheidung vom 13. März 2013 verurteilte das Arbeitsgericht die römisch-katholische Kirche von Genf zur Zahlung einer Genugtuung von CHF 1.00.¹⁷³

Obwohl der Fall nicht in die gegenwärtige Zeit der Cancel Culture fällt, erfährt der Betroffene, Benoit Peltureau-Villeneuve, durch seine Entlassung aus dem Amt, die Schuldfeststellung in der Presse und die damit einhergehende Rufschädigung eine Konsequenz, die dieser in ihrer Art gleicht.

2. Anwendungsbereich

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung i. S. v. Art. 10 Abs. 1 StPO, welcher sich auch aus Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV ergibt, besagt, dass jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt.¹⁷⁴ Es handelt sich dabei

¹⁶⁹ Urteil des EGMR *Peltureau-Villeneuve gegen Schweiz* (No. 60101/09) vom 28. Oktober 2014, Ziff. 6; PAGE.

¹⁷⁰ Urteil des EGMR *Peltureau-Villeneuve gegen Schweiz* (No. 60101/09) vom 28. Oktober 2014, Ziff. 7.

¹⁷¹ «L'action pénale [...] ne pourra s'exercer en raison de la prescription même si les faits conduisent au constat qu'une infraction a bel et bien été commise sur les victimes.», zum Wortlaut der Einstellungsverfügung siehe Urteil des EGMR *Peltureau-Villeneuve gegen Schweiz* (No. 60101/09) vom 28. Oktober 2014, Ziff. 8.

¹⁷² Urteil des EGMR *Peltureau-Villeneuve gegen Schweiz* (No. 60101/09) vom 28. Oktober 2014, Ziff. 9.

¹⁷³ Zum Ganzen siehe Urteil des EGMR *Peltureau-Villeneuve gegen Schweiz* (No. 60101/09) vom 28. Oktober 2014, Ziff. 15.

¹⁷⁴ JOSITSCH/SCHMID, N 215.

um ein Recht der beschuldigten Person¹⁷⁵ i. S. v. Art. 111 Abs. 1 StPO.¹⁷⁶ Die Unschuldsvermutung gilt während des gesamten Strafverfahrens, beginnend mit der ersten Beschuldigung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.¹⁷⁷ Die Garantie der Unschuldsvermutung hat aber auch über den einzelnen Strafprozess hinaus eine fundamentale gesellschaftliche Ordnungsfunktion, damit Menschen nicht in ständiger Angst vor ungerechtfertigten Verurteilungen leben müssen.¹⁷⁸ Sie verpflichtet unmittelbar alle staatlichen Behörden,¹⁷⁹ einschliesslich der Staatsanwaltschaft und Polizei,¹⁸⁰ kann aber auch Auswirkungen auf das Verhalten von Privatpersonen haben.¹⁸¹ Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 3 BV ergibt sich nämlich eine indirekte Bindung Privater an die Unschuldsvermutung, um zu verhindern, dass dieses elementare Wertprinzip eines fairen Verfahrens durch Private untergraben wird.¹⁸² Insofern haben die staatlichen Behörden durch positive Massnahmen Vorverurteilungen durch Private möglichst zu verhindern und dem Grundsatz bei der Auslegung der Bestimmungen des Persönlichkeits- und Ehrenschatzes (Art. 28 ZGB und Art. 173 StGB) Rechnung zu tragen.¹⁸³ Insbesondere die Drittwirkung der Unschuldsvermutung auf (private) Medienschaffende rechtfertigt sich damit, dass Medienberichte, die auf einer bereits festgelegten Meinung über die Schuld eines vorläufig nur Beschuldigten basieren, eine falsche Erwartungshaltung der Öffentlichkeit hervorrufen und somit die Gefahr eines indirekten Drucks auf die zuständigen Justizbehörden erhöhen können.¹⁸⁴

Eine Cancel-Welle basiert oftmals auf Vorwürfen strafbarer Handlungen, wie im Fall von Johnny Depp oder Jürg Läderach. Auch wenn nicht in jedem Fall ein entsprechendes Strafverfahren anhängig ist, wie z. B. bei Jürg Läderach, bleibt die Garantie der

¹⁷⁵ Die Unschuldsvermutung gilt sowohl in Strafverfahren gegen natürliche Personen als auch gegen Unternehmen; Art. 102 StGB sieht die Strafbarkeit der Unternehmen ausdrücklich vor, vgl. TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 7.

¹⁷⁶ TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 6.

¹⁷⁷ RIKLIN, StPO Komm., Art. 10 N 1; TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 12.

¹⁷⁸ GÖKSU, BSK BV, Art. 32 N 4.

¹⁷⁹ DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, § 2, 11.1; HARRENDORF/KÖNIG/VOIGT, HK EMRK, Art. 6 N 195; TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 14.

¹⁸⁰ Urteil des EGMR *Daktaras gegen Litauen* (No. 42095/98) vom 10. Oktober 2000, Recueil CourEDH 2000-X, Ziff. 44; Urteil des EGMR *Alenet de Ribemont gegen Frankreich* (No. 15175/89) vom 10. Februar 1995, Serie A Bd. 308, Ziff. 41.

¹⁸¹ BGE 122 IV 311, E. 2c; BGE 116 IV 31, E. 5a/aa; Urteil des BGer 6B_1242/2014 vom 15. Oktober 2015, E. 2.6.2; OBERHOLZER, N 1079; TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 12; a. M. DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, § 2, 11.1, die Vorverurteilung einer Person durch die Medien verletze die Unschuldsvermutung nicht, die Strafbehörden müssen sich von solchen Äusserungen distanzieren.

¹⁸² BGE 116 IV 31, E. 5a/aa; RIKLIN, Medialex 2006, S. 28; TOPHINKE, S. 147.

¹⁸³ BGE 116 IV 31, E. 5a/aa; RIKLIN, Medialex 2006, S. 28; TOPHINKE, S. 147; TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 31; VERNIORY, CR CPP, Art. 10 N 26.

¹⁸⁴ BGE 116 IV 31, E. 5a/aa; Urteil des BGer 6B_1242/2014 vom 15. Oktober 2015, E. 2.6.2.

Unschuldsvermutung aufgrund ihrer fundamentalen gesellschaftlichen Ordnungsfunktion von Bedeutung, um die Betroffenen vor Fehlurteilen zu schützen.¹⁸⁵ Im Fall Läderach ist dies etwa bei der Auslegung der üblen Nachrede i. S. v. Art. 173 StGB zum Tragen gekommen.¹⁸⁶ Im Fall Peltreau-Villeneuve liegt hingegen ein Strafverfahren gegen den Priester vor, wobei die Unschuldsvermutung seit der Anschuldigung durch die Diözese bei der Generalstaatsanwaltschaft gilt. Was dies für eine Bedeutung für ihn hat, wird in den folgenden Kapiteln erläutert.

Als staatliche Behörden sind sowohl die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Genf als auch das Arbeitsgericht und die mit dem Fall befassten Rechtsmittelinstanzen ohne Weiteres zur Beachtung der Unschuldsvermutung verpflichtet.¹⁸⁷ Ob die Diözese Lausanne, Genf und Freiburg die Unschuldsvermutung auch zu beachten hat, liess der EGMR offen, zumal dieser die Entlassung aus dem Amt als eine eigenständige kanonische Entscheidung einordnete.¹⁸⁸ Aufgrund der strikten Trennung von Staat und Kirche in den Kantonen Genf und Neuenburg wäre eine staatliche Stellung der Diözese und damit eine unmittelbare Bindung an die Unschuldsvermutung wohl zu verneinen.¹⁸⁹

In Zeiten von Cancel Culture kann es problematisch erscheinen, dass Privatpersonen nicht unmittelbar zur Beachtung der Unschuldsvermutung verpflichtet sind. Die schnelle Verbreitung der öffentlichen Meinung birgt das Risiko von Verzerrungen und Vorverurteilungen durch die Gesellschaft, was den Ruf der betroffenen Person erheblich beeinträchtigen kann. Somit steht das Recht auf ein faires Verfahren in einem besonderen Spannungsverhältnis mit den Freiheitsrechten der Gesellschaft.¹⁹⁰ Immerhin kommt die Unschuldsvermutung aufgrund ihrer indirekten Bindung bei der Auslegung der zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen des Persönlichkeits- und Ehrenschutzes (Art. 28 ZGB und Art. 173 StGB) zum Tragen, wodurch gewisse rechtliche Grenzen gesetzt sind. Auch RIKLIN betont, dass Fälle, in denen jemand eines Delikts

¹⁸⁵ TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 18.

¹⁸⁶ S. o., S. 22 f., Kap. III.4.

¹⁸⁷ Urteil des EGMR *Peltreau-Villeneuve gegen Schweiz* (No. 60101/09) vom 28. Oktober 2014, Ziff. 31.

¹⁸⁸ Urteil des EGMR *Peltreau-Villeneuve gegen Schweiz* (No. 60101/09) vom 28. Oktober 2014, Ziff. 44.

¹⁸⁹ KIENER/KEMPE, S. 572.

¹⁹⁰ UHLMANN/WILHELM, S. 58.

verdächtigt wird, nicht als Verletzung der Unschuldsvermutung betrachtet werden sollten, sondern vielmehr als Rufschädigung i. S. v. Art. 173 StGB anzusehen sind.¹⁹¹

3. Bedeutung für die Behandlung der beschuldigten Person

Ein Strafverfahren ist so zu führen, dass die Möglichkeit eines Freispruchs stets berücksichtigt wird und für den Beschuldigten keine nicht wiedergutzumachenden Nachteile entstehen.¹⁹² Im Folgenden werden die sich daraus ergebenden Aspekte näher erläutert.

3.1. Schutz vor Vorverurteilung

Die Unschuldsvermutung vermittelt das Recht, als unschuldig behandelt zu werden, bis ein zuständiges Gericht nach Durchführung eines fairen Verfahrens die strafrechtliche Schuld in rechtsgenügender Weise nachgewiesen und festgestellt hat.¹⁹³ Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die beschuldigte Person – unabhängig vom Verdachtsgrad – als unschuldig, was dem Schutz der Ehre und des guten Rufes vor unzulässigen Schuldzuweisungen dient.¹⁹⁴ Eine Verletzung der Unschuldsvermutung erfolgt nicht nur durch die förmliche Schuldfeststellung. Es genügt vielmehr, dass die entsprechenden Behördenvertreter durch ihr Verhalten bzw. Erklärungen gegenüber den Parteien oder der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zum Ausdruck bringen, dass sie die betreffende Person als schuldig erachten.¹⁹⁵ Bei der Beurteilung, ob dabei die Unschuldsvermutung verletzt wird, sind die Wortwahl, deren tatsächlicher Sinn, der gesamte Kontext sowie die konkreten Umstände des Einzelfalls massgeblich.¹⁹⁶

In Zeiten von Cancel Culture könnte die Gefahr bestehen, dass Behörden aufgrund des öffentlichen Drucks zu Vorverurteilungen neigen, bevor eine angemessene rechtliche Prüfung stattfinden konnte.¹⁹⁷ Die im Rahmen dieser Arbeit besprochenen Fälle weisen nicht darauf hin. Mögliche Probleme zeigen sich in diesem Zusammenhang viel

¹⁹¹ RIKLIN, *Medialex* 2006, S. 28.

¹⁹² OBERHOLZER, N 1078.

¹⁹³ BGE 144 I 126, E. 4.1; TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 26.

¹⁹⁴ BGE 114 Ia 299, E. 2b; TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 26; VERNIORY, CR CPP, Art. 10 N 5.

¹⁹⁵ Urteil des EGMR *Marinoni gegen Italien* (No. 27801/12) vom 18. November 2021, Ziff. 49; Urteil des EGMR *Minelli gegen Schweiz* (No. 8660/79) vom 25. März 1983, Serie A Bd. 62, Ziff. 37.

¹⁹⁶ Urteil des EGMR *Marinoni gegen Italien* (No. 27801/12) vom 18. November 2021, Ziff. 50; Urteil des EGMR *Daktaras gegen Litauen* (No. 42095/98) vom 10. Oktober 2000, Recueil CourEDH 2000-X, Ziff. 43.

¹⁹⁷ SIMMLER/SELMAN, FP 2018, S. 436.

mehr bei der Berichterstattung der Medien und bei den Folgen eines nichtverurteilenden Verfahrensabschlusses.

3.2. Orientierung der Öffentlichkeit und Medienberichterstattung

Die Unschuldsvermutung verbietet es den Strafbehörden nicht, die Öffentlichkeit über laufende Strafverfahren zu informieren.¹⁹⁸ Bei der Art und Weise der Orientierung ist der Grundsatz jedoch zu beachten (Art. 74 Abs. 3 StPO).¹⁹⁹ Daraus folgt, dass entsprechende Mitteilungen zurückhaltend zu formulieren sind, ohne dabei die verdächtige Person bereits als ‹Täter› oder ‹Kriminellen› zu bezeichnen.²⁰⁰ Zulässig ist hingegen, von einem ‹Verdächtigen› oder einem ‹mutmasslichen Täter› zu sprechen und die Öffentlichkeit über eine Verhaftung oder ein abgelegtes Geständnis zu informieren.²⁰¹

Gerade bei Personen von öffentlichem Interesse und im Wettbewerb der Medien um Aufmerksamkeit und Leserinteresse ist eine gewisse Medienaufmerksamkeit bezüglich strafrechtlich relevanten Verhaltens kaum zu vermeiden.²⁰² Daher wird in Bezug auf die Berichterstattung über hängige Strafverfahren gefordert, vor einer rechtskräftigen Verurteilung klar darauf hinzuweisen, dass es sich bisher lediglich um einen Verdacht handelt und dass die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung des zuständigen Gerichts weiterhin besteht.²⁰³ Abzustellen ist dabei auf den beim Durchschnittsleser erweckten Eindruck.²⁰⁴ Die Medienberichterstattung hat normalerweise in anonymisierter Form zu erfolgen, wobei eine Namensnennung bei Personen der Zeitgeschichte (z. B. Politiker, Künstler, berühmte Sportler) je nach Interessenlage gerechtfertigt sein kann.²⁰⁵

Durch den Wettbewerb der Medien um Aufmerksamkeit und Leserinteresse tendieren diese heutzutage dazu, besonders kritische Schlagzeilen zu wählen und sensationelle Geschichten zu präsentieren. Die Verwendung von Ausdrücken, wie ‹mutmasslicher Täter› oder ‹Verdächtiger› erscheint dabei oft lediglich als formale Respektierung der Unschuldsvermutung, während dennoch ein falscher, vorverurteilender Eindruck

¹⁹⁸ Urteil des EGMR *Alenet de Ribemont gegen Frankreich* (No. 15175/89) vom 10. Februar 1995, Serie A Bd. 308, Ziff. 38; TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 30.

¹⁹⁹ TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 30.

²⁰⁰ TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 30; VERNIORY, CR CPP, Art. 10 N 25.

²⁰¹ TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 30; TOPHINKE, S. 395.

²⁰² DUTLER/KEEL, N 6; HARRENDORF/KÖNIG/VOIGT, HK EMRK, Art. 6 N 81.

²⁰³ BGE 116 IV 31, E. 5b; OBERHOLZER, N 1079.

²⁰⁴ BGE 126 III 305, E. 4b/aa; BGE 111 II 209, E. 2; TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 31.

²⁰⁵ BGE 137 I 209, E. 4.4; BGE 129 III 529, E. 3.2; TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 30; vgl. SIMMLER/SELMAN, FP 2018, S. 435 f.

entsteht.²⁰⁶ Selbst wenn ein einzelner Artikel für sich allein die Unschuldsvermutung respektieren mag, kann das Gesamtbild der Berichterstattung schnell einen verzerrten Eindruck vermitteln. Letztlich ist es gerade dieses Gesamtbild, das massgeblich den Eindruck prägt, den die Öffentlichkeit von einer bestimmten Person oder einem Fall erhält. Daher erscheint es in einer Zeit von Cancel Culture nicht mehr angemessen, dass die Verwendung dieser Floskeln bereits als Respektierung der Unschuldsvermutung gilt. Vielmehr ist auch in diesem Zusammenhang der spezifischen Dynamik einer Cancel-Bewegung und der wachsenden Bedeutung und Auswirkungen der (Online-) Medien Rechnung zu tragen.

Im vorliegenden Fall erkennt der EGMR an, dass die Öffentlichkeit ein Informationsinteresse an den Geschehnissen hatte. Dies erfordere jedoch nicht die Veröffentlichung der Einstellungsverfügung, was zweifellos den Ruf von Benoit Peltureau-Villeneuve schwerwiegend schädigte und das Prinzip der Unschuldsvermutung verletzte.²⁰⁷

3.3. Nichtverurteilender Verfahrensabschluss

Die Unschuldsvermutung gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung, d. h. die Schuld ist in einem gerichtlichen Schuldspruch bzw. Urteil festzustellen.²⁰⁸ Ergeht ein Freispruch, so ist sie nicht widerlegt.²⁰⁹ In einem solchen Fall ergeben sich Schranken hinsichtlich belastender Äusserungen im Rahmen der Begründung sowie in Bezug auf die Kostenauflegung und die Verweigerung einer Entschädigung.²¹⁰ Die Unschuldsvermutung schützt nämlich davor, dass die betreffende Person im Dispositiv, in der Urteilsbegründung oder bei der Anordnung der Nebenfolgen als schuldig oder weiterhin verdächtig hingestellt wird.²¹¹ Es darf nicht direkt oder indirekt der Eindruck vermittelt werden, die betreffende Person werde trotz des fehlenden Schuldnachweises im strafrechtlichen Sinne als schuldig erachtet.²¹²

Bei einer definitiven Verfahrenseinstellung, welche gemäss Art. 320 Abs. 4 StPO einem freisprechenden Entscheid gleichkommt, sind Schuldfeststellungen ebenfalls

²⁰⁶ DUTLER/KEEL, N 6.

²⁰⁷ Urteil des EGMR *Peltureau-Villeneuve gegen Schweiz* (No. 60101/09) vom 28. Oktober 2014, Ziff. 37.

²⁰⁸ RIKLIN, StPO Komm., Art. 10 N 1.

²⁰⁹ TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 12.

²¹⁰ RIKLIN, StPO Komm., Art. 10 N 1.

²¹¹ BGE 120 Ia 147, E. 3a; BGE 116 Ia 162, E. 2e; TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 36.

²¹² Urteil des EGMR *Ringvold gegen Norwegen* (No. 34964/97) vom 11. Februar 2023, Recueil CourEDH 2003-II, Ziff. 36 f.

unzulässig, die Umschreibung einer Verdachtslage bleibt – anders als beim Freispruch – jedoch zulässig.²¹³ Somit gilt die Unschuldsvermutung grundsätzlich auch dann, wenn die Schuld an sich erwiesen ist, bspw. infolge eines Geständnisses, eine Verurteilung aber an der Verjährung, einem fehlenden Strafantrag oder an einer anderen Prozessvoraussetzung scheitert, sodass das Verfahren eingestellt wird.²¹⁴

Eine Entscheidungskritik eines Freispruchs oder einer Verfahrenseinstellung ist zulässig. Damit diese Kritik nicht als «Nachverurteilung» verstanden wird, ist eine präzise Formulierung massgebend.²¹⁵

Im Fall Peltureau-Villeneuve prüfte der EGMR, ob der Ausgang des Strafverfahrens Zweifel an der Unschuld von Benoit Peltureau-Villeneuve aufkommen lassen hat, obwohl er nicht verurteilt worden ist.²¹⁶ Dabei kam er zu dem Schluss, dass der Wortlaut der Einstellungsverfügung mit Aussagen wie, «der Sachverhalt führt zur Feststellung, dass tatsächlich eine Straftat gegen die Opfer begangen wurde» und «die schamlose Art und Weise», in der Benoit Peltureau-Villeneuve die Straftat «mindestens» an beiden mutmasslichen Opfern begangen haben soll, keinen Zweifel an der Auffassung des Generalstaatsanwalts über die Schuld von Benoit Peltureau-Villeneuve lässt.²¹⁷ Diese Ausführungen beschränken sich offensichtlich nicht darauf, einen Verdacht zu beschreiben. Auch die Rechtsmittelinstanzen, die die Beschwerden zurückwiesen, ohne den Inhalt der Verfügung zu missbilligten, vermittelten damit den Eindruck, dass Benoit Peltureau-Villeneuve im strafrechtlichen Sinne als schuldig erachtet wird. Weiter vermittelte auch das Arbeitsgericht, welches die römisch-katholische Kirche von Genf zur Zahlung einer Genugtuung von gerade einmal CHF 1.00 verurteilte, den Eindruck, Benoit Peltureau-Villeneuve gelte weiterhin als schuldig.

Obwohl Benoit Peltureau-Villeneuve strafrechtlich nicht verurteilt worden ist, wird er weiterhin als schuldig hingestellt und hat die daraus folgenden Konsequenzen, wie seine Entlassung aus dem Amt, die Schuldfeststellung in der Presse und die damit

²¹³ Urteil des EGMR *Peltureau-Villeneuve gegen Schweiz* (No. 60101/09) vom 28. Oktober 2014, Ziff. 35; Urteil des EGMR *Lagardère gegen Frankreich* (No. 18851/07) vom 12. April 2012, Ziff. 57; BGE 145 IV 42, E. 4.7; Urteil des BGer 1B_3/2011 vom 20. April 2011, E. 2.5.2.

²¹⁴ RIKLIN, StPO Komm., Art. 10 N 1.

²¹⁵ RIKLIN, *Medialex* 2006, S. 33.

²¹⁶ Urteil des EGMR *Peltureau-Villeneuve gegen Schweiz* (No. 60101/09) vom 28. Oktober 2014, Ziff. 33.

²¹⁷ «Même si les faits conduisent au constat qu’une infraction a bel et bien été commise sur les victimes», «manière éhontée», «à tout le moins», vgl. Urteil des EGMR *Peltureau-Villeneuve gegen Schweiz* (No. 60101/09) vom 28. Oktober 2014, Ziff. 35.

einhergehende Rufschädigung zu tragen. Ein weiteres Beispiel hierfür findet sich im Fall Läderach, wo die Beendigung der Zusammenarbeit beim Zurich Film Festival, das Entfernen der Schokolade aus dem Sortiment der Swiss oder das Fernbleiben gewisser Privatkonsumenten von ihren Geschäften die Folge waren – und das, obwohl in keiner Weise eine Verurteilung vorliegt.

Gerade in der heutigen Zeit der Cancel Culture, in der Strafverfahren stark im Fokus der Medien stehen und sich die Öffentlichkeit schnell eine Meinung bildet, wird oft deutlich, dass die Gesellschaft ungeachtet eines nicht- oder verurteilenden Verfahrensabchlusses ihr Urteil fällt. Die Flut öffentlicher Kritik ist überwältigend und unverhältnismässig. Cancel-Aufrufe erfolgen oftmals aus der Überzeugung heraus, dass ein als verwerflich empfundenenes Verhalten zu Unrecht nicht oder nicht schnell genug sanktioniert wird oder dass verhängte Sanktionen nicht ausreichen.²¹⁸ Damit wird die Unschuldsvermutung in gewisser Weise infrage gestellt.

Selbst eine neutral formulierte Einstellungsverfügung oder ein Freispruch können nicht verhindern, dass die Gesellschaft die betroffene Person als schuldig ansieht und sie mit eigenen Mitteln bestraft. Dies könnte als eine Form der Entscheidkritik betrachtet werden, welche grundsätzlich zulässig ist. Jedoch stellt auch hierbei nicht die einzelne Handlung das Problem dar, sondern vielmehr die Masse an Kritik und die daraus resultierenden Cancel-Aktionen. Dabei können die Beweggründe für eine Cancelung vielfältig sein: Manche Menschen initiieren ihn, um eine als gerechte Strafe empfundene Reaktion auf das vorgeworfene Verhalten zu erreichen, während andere aus Angst vor einer Assoziation mit der öffentlich kritisierten Person handeln.

In beiden diskutierten Fällen lässt sich ein gewisses Verständnis für die Reaktion der Gesellschaft aufbringen. Die Tatsache, dass Benoit Peltureau-Villeneuve zunächst seine Tat gestand, bevor er es später widerrief, oder die Berichte ehemaliger Schüler über die Zustände an der Privatschule in Kaltbrunn, hinterlassen einen bleibenden Eindruck bei der Gesellschaft, welche beginnt Moral und Recht zu vermischen. Denn obwohl viele von der Cancel Culture Betroffene rechtlich gesehen unschuldig sind, neigt die Gesellschaft dazu, sie aufgrund ihrer moralischen Empfindung dennoch zu bestrafen. Diese Dynamik führt damit zu einer Untergrabung der Unschuldsvermutung.

²¹⁸ UHLMANN/WILHELM, S. 58.

3.4. Zivilverfahren nach Freispruch

Es ist grundsätzlich mit der Unschuldsvermutung vereinbar, wenn die beschuldigte Person freigesprochen und dann im gleichen Verfahren (vgl. Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO) oder in einem anschliessenden Zivilverfahren (vgl. Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO) gestützt auf den gleichen Lebenssachverhalt, jedoch unter Anwendung eines weniger strengen Beweismasses, zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen wird (insb. Schadenersatz und Genugtuung an die geschädigte Person).²¹⁹

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Analyse der Cancel Culture im Rahmen dieser Arbeit ausschliesslich aus strafrechtlicher Perspektive erfolgt ist und sich auf einen spezifischen Tatbestand sowie einen strafprozessualen Aspekt beschränkt hat. Das untersuchte Phänomen ist jedoch komplex, betrifft verschiedene Bereiche der Gesellschaft und lässt sich nicht allein auf rechtliche Aspekte reduzieren. Eine umfassende Untersuchung aus unterschiedlichen Rechtsgebieten und Perspektiven ist daher erforderlich, um ein ganzheitliches Verständnis zu erlangen.²²⁰

²¹⁹ Urteil des EGMR *Ringvold gegen Norwegen* (No. 34964/97) vom 11. Februar 2023, Recueil CourEDH 2003-II, Ziff. 38; Urteil des EGMR *Farzaliyev gegen Aserbaidshan* (No. 29620/07) vom 28. Mai 2020, Ziff. 62; Urteil des EGMR *Orr gegen Norwegen* (No. 31283/04) vom 15. Mai 2008, Ziff. 49 f.

²²⁰ UHLMANN/WILHELM, S. 76.

V. Schlusswort

Die strafrechtliche Untersuchung der Cancel Culture, welche in unserer digitalisierten Gesellschaft immer mehr an Bedeutung gewinnt, hat deutlich gemacht, dass dieses Phänomen sowohl besondere rechtliche als auch gesellschaftliche Herausforderungen mit sich bringt. Es steht in einem Spannungsverhältnis zu diversen rechtsstaatlichen Prinzipien und Grundrechten,²²¹ was die strafrechtliche Greifbarkeit des Cancelns vor einige Hürden stellt.

Es hat sich gezeigt, dass die Dynamik der Cancel Culture, geprägt durch die Masse an Äusserungen und deren kollektiven Wirkung, bei der Beurteilung der Ehrenrührigkeit Schwierigkeiten bereiten kann. Insbesondere die kumulative Wirkung dieser Äusserungen, verstärkt durch die digitale Vernetzung und die damit verbundene Reichweite, erfordert eine differenzierte rechtliche Beurteilung. Einzelne Äusserungen, die für sich genommen nicht zwingend tatbestandsmässig sind, können zusammen mit der Masse an öffentlicher Kritik und Anprangerung ein rufschädigendes und ehrverletzendes Gesamtbild erzeugen. Es ist diese *«Welle»*, die zu erheblichen Nachteilen, wie einer Rufschädigung, für die Betroffenen führt.²²² Daher ist es wichtig, diese Dynamik und die potenziell weitreichenden Konsequenzen für die betroffene Person im Einzelfall zu berücksichtigen.

Eine weitere Herausforderung im Kontext der Cancel Culture stellt die Erbringung eines Entlastungsbeweises i. S. v. Art. 173 Ziff. 2 StGB dar, wonach eine ehrverletzende Äusserung nicht strafbar ist, wenn der Beschuldigte die Wahrheit seiner Aussage beweist oder ernsthafte Gründe dafür hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten.²²³ Die digitale Kommunikation, gekennzeichnet durch Anonymität und die schnelle, weite Verbreitung von Informationen, wirft ernsthafte Zweifel daran auf, ob jeder Einzelne im Rahmen einer Cancel-Bewegung die angemessenen Schritte unternommen hat, um die Wahrheit seiner Aussage zu überprüfen. Angesichts der intensiven Dynamik der Cancel Culture dürfte es dabei nicht ausreichen, sich allein auf die Masse an Kritik zu stützen, welche einen Wahrheitsgehalt suggerieren könnte.²²⁴ Auch hier erfordert die rechtliche Würdigung eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände einer Cancel-Bewegung. Zur Rechtfertigung wahrheitsgetreuer

²²¹ UHLMANN/WILHELM, S. 58.

²²² SELMAN/SIMMLER, ZStR 2018, S. 276; UHLMANN/WILHELM, S. 62.

²²³ BGE 119 IV 44, E. 3; ABO YOUSSEF, AK StGB, Art. 173 N 14.

²²⁴ SELMAN/SIMMLER, ZStR 2018, S. 267.

Berichterstattung können sich Medienschaffende ausserdem auf ihre Freiheitsrechte stützen. An dieser Stelle zeigte sich das besondere Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit und dem Schutz der individuellen Ehre. Die Medienfreiheit und die Rolle der Presse bei der Informationsvermittlung und Meinungsbildung stellen wichtige Güter dar, welche im Einzelfall gegen die tangierten Persönlichkeitsrechte abzuwägen sind, wobei stets der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen ist. Letzteres hat sich, nicht zuletzt wegen der Konkurrenz der Medien um Aufmerksamkeit und Leserinteresse, als eine weitere Herausforderung im Kontext der Cancel Culture herausgestellt. Auch hier zeigt sich, dass das Gesamtbild der Berichterstattung und öffentlichen Diskussionen die gesellschaftliche Wahrnehmung von Schuld oder Unschuld massgeblich prägen kann. Selbst neutrale oder rechtlich korrekte Darstellungen können, wenn sie Teil einer grösseren Welle an Berichterstattung sind, zu einem verzerrten Bild führen, das die öffentliche Meinung nachhaltig beeinflusst. Dies macht die Notwendigkeit einer stärkeren Sensibilität im Umgang mit der Unschuldsvermutung deutlich, um die betroffenen Personen vor vorschnellen und unbegründeten Verurteilungen zu schützen. Die Diskussionen um die Fälle Peltreau-Villeneuve und die Privatschule in Kaltbrunn verdeutlichen, wie schnell sich Recht und Moral in der öffentlichen Wahrnehmung vermischen können. Die Gesellschaft neigt dazu, aufgrund ihrer moralischen Empfindungen zu urteilen und zu sanktionieren, selbst wenn aus rechtlicher Sicht keine Schuld nachgewiesen werden kann. Die Cancel Culture kann in diesem Zusammenhang als Reaktion auf ein Rechtssystem verstanden werden, das nicht oder nicht schnell genug sanktioniert oder dessen Sanktionen als unzureichend empfunden werden.²²⁵ Damit wird die komplexe Beziehung zwischen rechtlichen Normen und gesellschaftlichen Werten unterstrichen. Diese Dynamik führt zu einer Untergrabung der Unschuldsvermutung und stellt eine erhebliche Herausforderung für das Rechtssystem dar.

Abschliessend lässt sich in Beantwortung der Forschungsfrage festhalten, dass die üble Nachrede i. S. v. Art. 173 StGB eine potenzielle rechtliche Grenze für die Cancel Culture bieten kann. Die aufgezeigten Herausforderungen machen deutlich, dass dafür eine differenzierte Würdigung erforderlich ist, die im Einzelfall die spezifischen Umstände einer jeden Cancel-Bewegung angemessen berücksichtigt. Dies bedeutet, dass nicht nur die Äusserungen isoliert betrachtet werden sollten, sondern auch dem

²²⁵ UHLMANN/WILHELM, S. 58.

gesamten Kontext, den Motiven und den Auswirkungen entsprechend Rechnung zu tragen ist. In Bezug auf die Unschuldsvermutung i. S. v. Art. 10 Abs. 1 StPO lässt sich feststellen, dass die öffentliche Meinung oft von moralischen Empfindungen beeinflusst wird, die über die rein rechtliche Betrachtung hinausgehen, wodurch es zu einer Vorverurteilung von Personen kommen kann. Dies führt gewissermassen zu einer Untergrabung dieses elementaren Wertprinzips eines fairen Verfahrens. Aufgrund der indirekten Bindung Privater an die Unschuldsvermutung, liegt es in erster Linie an den staatlichen Behörden diese Vorverurteilungen durch positive Massnahmen zu verhindern.²²⁶ Ein möglicher Ansatz wäre die verstärkte Berücksichtigung bei der Auslegung der Bestimmungen des Persönlichkeits- und des Ehrenschatzes (Art. 28 ZGB und Art. 173 StGB).²²⁷

Schliesslich reicht eine rechtliche Betrachtung der Cancel Culture allein nicht aus, um den komplexen Herausforderungen dieses Phänomens gerecht zu werden. Vielmehr bedarf es einer umfassenden Untersuchung aus verschiedenen Rechtsgebieten und Perspektiven, einschliesslich der gesellschaftlichen, moralischen und ethischen Dimensionen, um ein ganzheitliches Verständnis zu erlangen.²²⁸

²²⁶ BGE 116 IV 31, E. 5a/aa; RIKLIN, *Medialex* 2006, S. 28; TOPHINKE, S. 147.

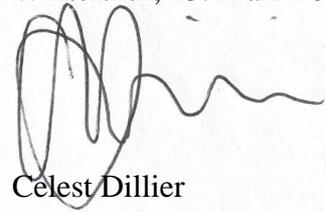
²²⁷ Vgl. BGE 116 IV 31, E. 5a/aa; RIKLIN, *Medialex* 2006, S. 28; TOPHINKE, S. 147; TOPHINKE, BSK StPO, Art. 10 N 31; VERNIORY, CR CPP, Art. 10 N 26.

²²⁸ Vgl. UHLMANN/WILHELM, S. 76.

SELBSTSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Winterthur, 25. März 2024

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, overlapping loops followed by a series of smaller, wavy lines extending to the right.

Célest Dillier